Das

aufgestellte, und vertheidigte

Placetum Episcopale

gegen die

an die Geistlichkeit in Pfalz und Bayern

erlassene Kontributionsbulle

von

Veremund Biedermann.

Geschrieben den 31. Jäner 1799.

Der

sanft ruhenden Asche

seines lieben Bruders

Franz Biedermann,

dem eifrigen Vertheidiger der bischöflichen Rechte,

dem gelehrten Verfasser und Beantworter

der Frage:

Ist der Papst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem deutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Lande gelegenen Güter der katholischen Geistlichkeit zu besteuern?

widmet diese Blätter

Veremund Biedermann.

Die Bulle, welche Se. kurfürstl. Durchlaucht in Pfalzbayern erhalten haben, kraft welcher Höchstdenenselben 15 Millionen Gulden von den Stiftern, und Klöstern in Bayern, und der obern Pfalz, auch mittelst der Veräusserung der geistlichen Güter, bewilligt worden, ward durch den Druck in München, und durch mehrere ausländische Zeitungen verbreitet, und ist dermal der Gegenstand des allgemeinen Gesprächs.

Diese Bulle machte nicht nur in Bayern, sondern im ganzen Reiche großes Aufsehen, und wurde von mehrern als ein Eingriff in die deutsche Freyheit betrachtet. Sehr viele verfielen auf die Meynung, daß diese Bulle theils durch falsche Angaben, und durch Unterdrückung der Wahrheit von jenem, den

man an den Pabst in die Karthaus bey Florenz, um sie zu bewirken, abgeschickt hat, erschlichen worden sey: und zwar aus diesen Gründen, weil

a) in der Bulle Pius der Sechste wider alle Gewohnheit am Ende unterschrieben war. Weil

b) diese Bulle behauptet, daß die Summe der zu bezahlenden 15 Millionen kaum den siebenten Theil des geistlichen Vermögens in der Pfalz, und dem Herzogthum Bayern ausmache, welches nach der Berechnung des Steuerfußes, und der gewöhnlichen Dezimation, eine offenbare Unwahrheit ist. Weil

c) das ganze Vermögen der Geistlichkeit sich auf 105 Millionen erstrecken müßte, welches ebenfalls der Wahrheit nicht angemessen ist. Weil

d) die Geistlichkeit nebst der schon bezahlten Dezimation, noch 109 Dezimationen bezahlen müßte, welche Last derselben um so weniger aufgebürdet werden kann, indem dermal ein großer Geld-

man-

mangel obwaltet, und die meisten Klöster mit Schulden schon überhäuft sind. Se. päbstliche Heiligkeit würden also gewiß keine Kontribution auflegen, die man zu leisten nicht im Stande ist, oder gar deßwegen die Aufhebung der Klöster, und die Veräusserung der Güter derselben, ihrer angebohrnen Güte gemäß, gestatten, indem man unmögliche Dinge nicht leisten kann. Weil weder

e) die Religion, welche sich in unsern Bayern im sehr blühenden Stande befindet, noch der Staat, der bey weiten noch nicht so tief herabgesunken ist, eine Kontribution von 15 Millionen nothwendig haben. Weil

f) diese Kontribution, und Abgabe, so lange Bayern in ihrer Existenz ist, und auch bey den, der Religion gefährlichsten und nachtheiligsten Zeiten, als in dem dreysigjährigen, und bayerischen Kriege, wo das ganze Land von dem

Feinde

Feinde überschwemmt worden, nicht gefodert ward. Weil

g) in der Bulle der dermalige Herr Nuntius als Exekutor derselben ernannt worden. Unmöglich kann dem heiligen Vater unbekannt gewesen seyn, mit welchem Eifer die bayerischen Bischöfe vor zehen Jahren sich dem päbstlichen Antrage entgegengesetzt haben, da die Dezimationsbulle dem Herrn Nuntius Zoglio die Exekution derselben ertheilt hat. Sie haben mit so vielen Gründen den Pabst bestürmt, daß er endlich von seinem Vorhaben abstund, und nebst der Zusicherung, daß dieses nicht mehr geschehen sollte, das Dezimationsgeschäft den Bischöfen übertragen, und seinem Nuntius abgenommen hat. Wer soll nun glauben, daß eben dieser Pabst bey einem weit wichtigern Geschäfte, das mit Aufhebung der Klöster verwebt ist, die Bischöfe habe übergehen, und dieses dem noch gar nicht lange sich in München befindenden Nuntius, der weder

der Sprache, noch der Landesverfassung kundig ist, übertragen können?

Alle diese Meynungen mögen auf ihrem Grunde, oder Ungrunde beruhen. Ich will sie nicht vertheidigen, aber auch nicht widerlegen.

Ich betrachte diese Bulle aus einem ganz andern Gesichtspunkte, und behaupte, daß diese Kontributionsbulle aus dem Grunde nicht angenommen werden könne, weil selber das bischöfliche Placet mangelt.

Im ersten Abschnitte werde ich die Gründe pro Placeto Episcopali aufstellen, und im zweyten die Einwürfe beantworten.

Ich hätte diese Abhandlung sehr gerne in der lateinischen Sprache verfaßt: Da mir aber ein Freund die Erinnerung machte, daß man heut zu Tage lateinische Schriften nicht zu lesen pflege, so wählte ich nothgedrungen, nach dem Beispiele meines seel. Bruders die deutsche Sprache zur Entwicklung meiner ganz neuen Ideen, ob-

schon

schon ich dieser Sprache nicht vollkommen mächtig bin. Ich bitte also meine Leser, sie möchten mehr den Kern, als die Schale betrachten, und einem Author der zwar in einem ganz neuen, aber nicht nach dem neusten orthographischen Zuschnitte verfertigten Kleide vor dem Publikum auftritt, ihrem Beifall nicht versagen.

Erster Abschnitt.

Gründe für das bischöfliche Placet.

1) Wenn die Kirche, oder die Bischöfe in Hinsicht der Disciplin, oder der äußerlichen Kirchenpolizey eine Verfügung treffen, und der Landesherr diese begnehmigt, so wird diese Begnehmigung das Placetum regium genannt. Diese Befugniß gründet sich auf die Obliegenheit des Fürsten, welche ihn verbindet, für das Heil des Staates und dessen Wohlfahrt zu wachen, damit durch diese Gesetze, oder Verfügungen, dem Staate kein Nachtheil zugehe. Es ist ferner der Landesherr Advocatus ecclesiae, et Protector Canonum, und auch in dieser Rücksicht sind die Gesetze und Verordnungen für die Kirchenpolizey und Geistlichkeit seiner Einsicht und Begnehmigung

unter-

unterworfen, damit durch neuere Verfügungen der Geist der alten Kanonen nicht geschwächt werde, und zu Grunde gehe. Dieß ist die allgemeine Lehre, die in den akademischen Hörsäälen ertönt, die in den kaiserlichen Staaten, und sogar in Italien, und schon sehr lange in Spanien das Bürgerrecht erhalten hat.

Man wird mir erlauben, daß ich zwischen dem Landesherrn und dem Bischofe eine Parallel ziehen darf. Wie der Landesherr für das Wohl seiner Unterthanen sorgen muß, wie dieser für die Aufrechthaltung der Disciplin, und der Kanonen wachet, so trägt um so mehr der Bischof diese Bürde und Obliegenheit. Die Bischöfe hat der heilige Geist gesetzt, ihre Kirche zu regieren. Und Jesus gieng zu ihnen, und sprach: Mir ist alle Gewalt im Himmel, und auf Erde gegeben. Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch, so gehet dann hin ꝛc. Matth. K. 28. V. 18, 19. Die Bischöfe haben also die höchste Gewalt, die zur Regierung ihrer Kirchen

noth-

nothwendig und dienlich ist, von Christo erhalten, und da sie nach der Vorschrift dieser Gewalt, und ihres Amtes nicht nur für die Religion und das Seelenheil ihrer Untergebenen, sondern auch für die Disciplin und äußere Kirchenpolizey zu wachen verbunden sind, so liegt ihnen ob, alle von dem Papste erhaltene Verfügungen, Bullen und Breven zu untersuchen, ob diese der Wohlfahrt ihrer Heerde nützlich, ob sie nach dem Geist der alten Kanonen gebildet, und ob sie der Diöcesanverfassung anpassend, und den Synoden des Bißthumes angemessen, oder ob sie nicht vielmehr ihrer Geistlichkeit nachtheilig, und von dem Papste erschlichen seyen, und sich auf unrichtiges Vorschreiben gründen ꝛc.

2) Dieses Vorrecht erkennen die Päpste selbst. Bonifacius IX. giebt hievon den deutlichsten Beweis, wenn er uns in der an. 1393. erlassenen Bulle in *supremae* bezeuget: Quod in Civitatibus vel Dioecesibus Coloniensi, Moguntinensi, Treverensi ali-

aliquae litterae Apostolicae executioni mandari non possint, nisi prius per huiusmodi Archiepiscopum in cuius civitate vel Dioecesi executio sit facienda, visae vel examintae fuerint, et in signum huius examinationis per Archiepiscopum testimoniales litterae sint concessae. *In libro Statut. et Document. Universitatis Colon. p. 43.* Es ist ja eine ohnehin bekannte Sache, daß die Päpste ihre Dispensen, Breven und Gnadenertheilungen den Bischöfen zur Publikation zusenden, und daß diese öfters die Klausel enthalten, si preces veritate nitantur. Jeder Bischof kann dergleichen Bullen und Breven dem Hundert nach aufweisen. Warum hat man denn die neue Kontributionsbulle den Bischöfen nicht zugeschickt, und von diesen das exequatur verlangt?? Wenn dieses in Sachen von mindern Belang geschieht, warum soll es nicht in Sachen von größerer Wichtigkeit geschehen? in Sachen, welche die Veräusserung der Kirchenzierde, die Veräusserung der geistlichen Güter, die Auf-

hebung

hebung der Klöster, die Vernichtung der Willensmeinung der gottseligen Stifter, und das Seelenheil der aufgehobenen Mönche, und die Vertreibung der Klosterfrauen aus ihrer geheiligten Einsamkeit, betreffen?

3) Den Päbsten ist nicht unbekannt, daß mehrere Bischöfe verboten haben, römische Bullen und Breven ohne ihre Einsicht und Begnehmigung in Ausübung zu bringen, Mandamus ne quis in Archidioecesi nostra ullas romanas litteras executioni mandat, nisi a nobis visas et approbatas, *Ordinatio Archiop. Trevir.* JOANNIS a MEDENHAUSEN 21. April. 1532. daß dieses Vorrecht in vielen deutschen Konzilien den Bischöfen bestättigt worden, Vid. infra §. 14. und daß die Bischöfe öfters die Bullen und Breven nicht angenommen, und publicirt haben. Die Verfügungen quoad clausuras, quoad incapacitatem absolvendi complicem &c. &c. sind in mehreren Bißthümern nicht ans Tag Licht gekommen, weil die Bischöfe wußten,

und

und glaubten, daß dergleichen Verfügungen ihrem Kirchsprengel mehr schädlich, als nützlich seyen. In dem dunkeln Zeitalter, wo die Isidorische Epoche glänzte, und wo man dessen falschen Produkten den höchsten Werth beilegte, und die Bischöfe nur als Suffraganen des Pabstes betrachtete, a) hat man freylich alles verehrt, was schriftlich von Rom gekommen ist. Da aber dieser Nebel verschwunden ist, da

a) In Anbetracht auf die Bischöfe wurde aus den falschen Dekretalen das Principium adoptirt, quoad Episcopi a Papa vocati sint in partem sollicitadinis, non in plenitudinem potestatis, daß also jene auch in ihren Diöcesen nur Vicarii delegati, oder sogenannte officiales des Pabstes wären, dieser aber Concurrentem cum Episcopis jurisdictionem et potestatem in jeder particular Diöces, in der allgemeinen Kirche aber ein ganz und gar unabhängige, und an keine Kirchengesetze, noch sonstige Gerechtsame der Diöcesen und Nationen gebundene Macht habe. Vid. *Cap. 2. Quaest. 6. Can. 11. & 12.* Ita HORIX in *Concordat. Integr. Germ. Tom II. pag.* 4.

da die Bischöfe in ihre ihnen von Gott ertheilte unsprüngliche Rechte zurückgetretten, da die plenitude potestatis in ihre Schranken zurückgewiesen worden, untersuchen die Bischöfe die Bullen und Breven, und nur alsdann werden diese in Vollziehung gebracht, wenn sie sich mit der diöcesen Verfassung vereinigen lassen, und von dem Geiste der alten Kanonen beseelt sind.

4) Diese Kanones kann die päbstliche Macht nicht umstossen. Die Päbste sind an diese gebunden b). Sehr schön schreibt hievon der Pabst **Julius** I. an die Morgenländer: Alles was wir gethan, thun wir nach dem Kanon, oder Regel. Und Pabst

b) Quibus convenienter ex paterna traditione perpensis confidimus, quoad nullus jam veraciter Christianus ignoret, unius cuiusque synodi institutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, non aliquam magis exequi sedem prae caeteris oportere: quam *primam* GELASIUS I. in *Epist. 13. ad Episcopos Dardaniae.*

Pabst Zacharias I. an die Bischöfe in Illyrien: Uns müssen die Regeln beherrschen, und nicht wir die Regeln: wir müssen den Kanonen gehorsamen, die wir die Gebothe der Kanonen aufbewahren. Der Landesfürst, schreibt *SALGADO* in *Tractatu de supplicatione ad sanctissimum Part. I. cap. 9. n. 40.* et *cap. 7. n. 2.* kann jede päbstliche Verfügung zurückhalten, und selber das Tageslicht versagen, wenn diese den Kanonen zuwider ist. Und kann man wohl dieses Recht den Bischöfen absprechen, deren Vorfahrer diese Kanonen mit so vieler Mühe und Eifer verfaßt haben? Es würde sehr zu bedauern seyn, sagt der belobte *SALGADO Part. II. cap. 1. n. 43.* wenn dasjenige, was in den allgemeinen Koncilien von den Bischöfen mit so vieler Vorsicht, Mühe und Ueberlegung zur Verbesserung, und zum Nutzen und besserer Regierung der Kirchen beschlossen worden ist, durch Sorglosigkeit und Hinläßigkeit der Bischöfe zum unersetzlichen Schaden der Kirche, und des geistlichen Standes vereitelt würde,

und

und zu Grunde gieng, c) oder wenn der Pabst die Kraft der alten Kanonen der Provincial und diöcesan Concilien mit einem Federstrich zermalmen könnte. Die Bischöfe sind custodes canonum, und als solche müssen sie wachen, daß gegen die Vorschrift der Kanonen in ihrem Sprengel nichts eingeführt werde, und ihre Pflicht ist,

---

c) Lamentabile foret, si quae in generalibus Conciliis tanto cum labore, vigilantia, et meditatione assistentiaque tantorum Patrum totius orbis christiani, Regumque, et principum supremorum per Ambassiatores ad idem specialiter destinatos, edita res definita ad reformationem universalem morum, et pro Reipublicae christianae, et ecclesiasticae aptiori regimine, quibus omnino avelluntur infinita damna, quae in perniciem utilitatis publicae reperta fuere: Lamentabile inqurm foret, ut tantus labor, tantum, et insomne studium, totque sanctissima Decreta divinitus, et feliciter definita, ac salubriter recepta fructum ex incuria, et negligentia Episcoporum amitterent, in damnum Reipublicae, et status ecclesiastici.

ist, jenes aufrecht zu erhalten, was ihre Vorfahrer von dem Geiste Gottes belebt zum Nutzen der Kirche beschlossen haben, und all jenem ihren Konsens, und Begnehmigung zu versagen, was gegen diese heilige Schlüsse streitet.

5) Daß die Veräußerung der Kirchengüter durch die Kanones der allgemeinen Koncilien verbothen sey, kann nicht geläugnet werden. Oecumenica Concilia, sanctorum Patrum traditiones, summorum Pontificum Decreta, Imperatorumque leges, omnia denique tam divina, quam humana statuunt jura, bona ecclesiis semel dicata nunquam esse subtrahenda. *Concilium Provinciale Salisburgense an. 1569. Constitut. XXXVII. Cap. 2.* und wenn eine Veräußerung geschehen sollte, so würde hiezu der Konsens der Bischöfe erfodert. *Concilinm Carthaginense V. an. 395. Can. 39.* Eben das angeführte Concilium zu Salzburg setzet fest, daß keine Alienation der Kirchen, und geistlichen Güter ohne Einwilli-

willigung der Bischöfe geschehen könne: welches auch schon vorhin an. 1467. die in Augsburg gehaltene Synod cap. 12. abgeschlossen hat. Was ist wohl dieser von den Bischöfen abzugebender Konsens anders, als das Placetum Episcopale, und die Prüfung ob all jenes genau beobachtet worden, was nach den geistlichen Rechten zur Alienation erfodert wird?

6) Jede Alienation der Kirchen-Güter, wenn sie auch von dem Pabste gestattet worden, muß nach vorgehenden Traktate oder vorgenommener Prüfung geschehen, d) und diese Prüfung muß so beschaffen seyn, daß die bestimmten Richter wohl, und genau ohne Rücksicht auf die Person untersu-

d) Solet Pontifex alicui in partibus existenti committere, ut videat, an expediat illam rem alienari, et ad relationem illius auctoritatem interponere; alias enim alienatio ex auctoritate Papae irritaretur, quia jure non facta. REBUFFUS in *Compendio alienat. rerum ecclesiasticarum num. 81.*

chen, ob ein offenbarer Nutzen mit der Alienation verbunden sey, ne ecclesiae bona non tam utiliter vendita, quam leviter dilapidata inveniantur. Dieß sind die Worte der zwoten zu Cambray gehaltenen Synod. *Tit 15. cap. 1.* Zur Veräußerung der Kirchengüter wird ferner eine hinlängliche Ursache, und eine genaue Beobachtung der Solennitäten erfodert. Es können nemlich die Güter der Klöster, und Geistlichen nach den allgemeinen Rechten nur ex evidenti ecclesiae utilitate, et necessitate publicae utilitatis veralinirt werden. Wo kein Titulus, oder keine causa legitima utilitatis publicae, aut necessitatis vorhanden ist, kann dem andern, es mag ein Kloster, oder Gotteshaus seyn, an Gütern nichts, neque ex dominio eminenti, benommen werden. Der entgegengesetzte Satz wäre sogar wider alle Rechte der Natur, und des Staates e). Ob aber

e) Tum demum jus eminens Imperantis locum habet, quando usus, est medium unicum

aber eine offenbare Nothwendigkeit und Nutzen obwalte, muß in einem besondern Tractat, oder Behandlung über diesen Gegenstand, geprüft, und untersucht werden. Ist eine große Bedürfniß, oder Nothwendigkeit vorhanden, so muß vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, ob diesen nicht auf eine andere Weise, als mittelst der Alienation könne abgeholfen werden. Nicht minder wird bei dergleichen Veräußerungen der Stift, oder Regulärgüter der Konsens des Bischofes, und des Kapitels erfodert. *Cap. 1. de rebus ecclesiae non alienandis.* Die Kontributionsbulle geht von allen diesen Gesetzen hinweg, welche von den Päbsten und Konzilien, und von den geistlichen Rechten vorgeschrieben worden, und gestattet ohne Anführung einer offenbaren Nothwendigkeit, oder einer besondern Untersuchung, und

Bey-

---

cum salutis publicae in casu emergente promovendae. WOLFIUS *de jure Natur. Tom. VII.* §. 117. HUGO GROTIUS *lib. II. cap.* 14. §. 7. et 8.

Beystimmung des Bischofes, von den Gütern der Geistlichkeit so viel zu veräussern, als erfodert wird, um 15 Millionen Gulden zusammen zu bringen. Wir fodern den Hn. Nuntius sammt seinem Auditor, und Kanzler auf, und beschwören die ganze hochlöbliche Kontributionskommission uns mit bayerischer Redlichkeit zu zeigen, wo eine offenbare Nothwendigkeit, oder wo solche allgemeine Bedürfnisse obwalten, welche die Summe von 15 Millionen Gulden, und den Verkauf geistlicher Güter erheischen f). Wird dieses

---

f) Daß durch Verkaufung der Klöster, und ihrer Güter der allgemeine Nutzen nicht erzielt wird, behauptet Anonymus in *Reflex. dc Iurisdict. ecclesiast. adversus nobilem Polonum P. III. Prop. 10. pag.* 94. etc. Denn die Klöster entrichten zur allgemeinen Nothdurft ihre Steuern, und jährliche praestanda richtig, und tragen weit mehr, als andere hiezu bei. Und dieß war der Grund, warum die große Maria Theresia niemal in die Aufhebung der Klöster gewilligt hat. Sie sagte: die Klöster sind meine besten Untertha-

dieses geschehen, so wird jeder Geistlicher sehr gerne aus bayerischer Anhänglichkeit an seinen Fürsten und sein Vaterland, sein Vermögen, die Kirchen ihre Gott geheiligten Gefäße, der Ordensmann seine Güter zum Opfer darbringen. Sie werden mit einem patriotischen Eifer ihren Landesfürsten unterstützen, und der Landschaft mit allem, was sie besitzen, einen reichlichen Zufluß verschaffen, damit sie die landesherrlichen Postulata im reichlichen Maaße zu erfüllen in Stand gesetzt werde. Da aber diese offenbare Nothwendigkeit nicht bewiesen werden kann; und

---

terthanen, sie zahlen richtig, und mehr als andere. Dieses bemerkte gar wohl Herr **Lipowsky** in der Abfertigung der fiskalischen Deduktion S. 82. mit diesen Worten: Der gnädigste Landsherr wurde durch Verkauf der Klöstergüter mehreres, sonderbar nach der Hand verlieren, als was er auf diese Art erhielte: denn sie wurden von selben consideratis considerandis nicht so viel jährlich mehr erobern, als die Klöster alle Jahr an Steuern und Aufschlägen abreichen.

und da die Bulle von allen, was die Kanonen zur giltigen, und gewissenhaften Alienation fodern, ganz abgeht, und die Bischöfe für die Erhaltung der Kanonen, und Satzungen des geistlichen Rechtes zu wachen verbunden sind, auch sie selbst hiezu der dem Papste geleistete bischöfliche Eid auffodert, g) so sind sie allerdings verpflichtet, das Placetum Episcopale nicht eintretten zu lassen, und sich der Annahme dieser Bulle zu widersetzen: denn der Bischof ist in Rücksicht der Kirchengüter seiner Diözes der erste Haushalter, und Aufseher einer Familie, die sich in viele Aeste ausdehnt. Das Eigenthum der Kirchengüter ist ein Fideikommiß seiner Kirche, oder Gemeinschaft, und als Oberaufseher und Verwalter liegt ihm ob, die schuldigste Sorge zu tragen, daß dieses

---

g) Auch jeder Prälat leistet den Eid. Possessiones ad abbatiam pertinentes non vendam, nec donabo, nec infeudalo etc. Sollte nicht zugleich in der Bulle eine Dispens wegen dieses Eides beigefügt worden seyn?

dieses Fideikommiß erhalten und nicht verschleudert werde. Und wenn jenes wahr ist, was der Verfasser des Etwas über das Besteurungsbreve Seite 68. schreibt, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht unter den 5. November 1798. der Landschaft erklärt haben, daß sammentliche ausserordentliche Mittel sich auf eine Million 175000 fl. belaufen, und daß also das wahrscheinlich zu hochangerechnete Deficit der ein Million 78000 fl. überflüßig gedeckt sey; so sind die Bischöffe in gewissen schuldig, die Bulle, welche 15 Millionen fodert, und welche sich auf keine Nothwendigkeit in Hinsicht der auferlegten Contribution gründen kann, als erschlichen zu erklären, und selber das Placetum Episcopale zu versagen. — —

7.) In Frankreich war die bischöfliche Visa bekannt, und wurde von den Bischöfen ausgeübt. Sie haben nemlich alle Bullen und Breven des apostolisches Stuhles zur Einsicht genommen, um zu sehen, ob sie nichts gegen die Freyheit ihrer Kirche enthalten; fanden sie etwas, so wurde von

ihnen

ihnen dem apostolischen Stuhle die Ursache angezeigt, warum die Bulle, oder das Breve nicht vollzogen werden könne. Dieses Vorrecht kann man um so weniger den deutschen Bischöfen absprechen, da ihnen von der deutschen Nation die Obliegenheit überbürdet worden, daß sie nicht allein für die Freyheit ihrer Kirche, sondern auch der Nation wachen sollen, damit die Concordata Principum, die Concordata germaniae, die Reichsabschiede, und kaiserlichen Wahlkapitulationen, von den Kurialisten durch Bullen, und Breven nicht geschmälert, und untergraben werden. Diese große Pflicht haben sie sowohl als Bischöfe, als auch als Fürsten des Reichs. vid. infra §. 10.

8.) Die Concordata Principum enthalten diese ausdrücklichen Worte, daß nemlich der Papst keine Dezimation ohne ausdrücklichen Consens der mehrern Bischöfe einer Provinz auszuschreiben berechtigt sey. h)

Der

---

h) Decretum Martini V. in concilio generali *sess.* 24. promulgatum ita habet: De decimis,

Der An. 1530. zu Augsburg verfaßte Reichsabschied behauptet, und beschließt, daß die Bullen,

---

mis, & aliis oneribus ecclesiasticis praecipimus, et mandamus, jura, quae prohibent inferioribus à Papa decimas, et alia onera ecclesiis, et personis ecclesiasticis imponi districtius observari. — — Nec specialiter in aliquo regno, vel provincia inconsultis Praelatis ipsius Provinciae, et ipsis non consentientibus, vel eorum majori partae, & eo casu per personas ecclesiasticas, & auctoritate Apostolica duntaxat leventur, Decretum hoc, ait Doctiss. HORIX *in concordat. Integr. German.* Tom. I. p. 174. à summa sede in concilio oecumenico conditum nunc veluti lex fundamentalis in ecclesia catholica à canonistis consideratur, et exinde eruunt consectarium, quod *sine consensu Praelatorum* regni, vel Provinciae nulla decima à S. Pontifice valeat imponi, et contrarium ubi forte attentatur, pro nullo, et irrito esse habendum. Daß aber die Decreta Concilii Constantiensis in den Concordatis Principum begriffen seyen, bezeugen die *Avisamenta* collegii Electoralis apud GUDENUM in *Cod. Diplomat.* Tom. IV. p. 29. ubi: zum Ersten daß Pabst *Eugenius* die *Decreta* in dem *Concilio* zu Basel erneuert,

Bullen, welche von påpstlicher Heiligkeit zu Wiederstand der Türken gegeben worden, der Kirchen kleinoter auch etlich theil der geistlichen unbeweglichen Güter in dem Reich teutscher Nation zu verkauffen, nicht anzunehmen, und solcher Last von deutscher Nation itzo, und hinfür abgewendet werde, auch hat der Bruder des Kaisers, König in Böhmen und Hungern auf Andringen der Reichsstände für sich, und dessen Erblanden und Landschaften verschrieben, den Prälaten, so auf obgemelte erlangte Bullen etliche ihrer Güter verkauft worden und, die Kaufsumme derselben Güter in 6 Jahren den nächsten wieder zu erstatten, und zu bezahlen. Aller des heil. R. R. gehaltenen Abschiede S. 24. §. 129. Diese Reichsfundamental-Gesetze fodern die Bischöfe auf, mittelst des ihnen zustehenden

neuert. Diese Avisamenta waren die Union, die ann. 1446. in Frankfurt gemacht, und 1447. von dem Papst Eugen in Rom bestättiget worden. Vid. Breve EUGENII. *Ad ea ex debito* &c.

den Placeti episcopalis die Freyheit ihrer Kirche mit wahren Eifer zu vertheidigen, und sowohl durch Vorstellungen an Seine päbstliche Heiligkeit, als an Se. Kurfürstliche Durchlaucht, wie auch an das gesammte Reich, die Concordata Principum und die alten Reichsgesetze aufrecht zu erhalten, und die große Last, die durch unerschwingliche Kontribution der 15 Millionen den Stiftern und Klöstern überbürdet wird, von selben abzuwälzen: wenn jemal ein Fall ist, wo das jus des Placeti Episcopalis eintretten soll, und wenn je eine Gelegenheit ist, wo dieses ausgeübt werden soll, so sind es gewiß die dermaligen Umstände rc.

9) Zu diesen Vorschritten haben die deutschen Erz- und Bischöfe schon mehrmal die Bahn geöffnet, da sie durch die Nichtertheilung ihres Placeti Episcopalis die von den Päbsten gestatteten Dezimations- oder Kontributions-Einsammlungen ins Stocken gebracht, und vereitelt haben. Mehrere historische Beyspiele können diese

Wahr-

Wahrheit erhärten. Aus vielen will ich nur einige anführen. Im Jahre 1404 hat der Pabst die Erhebung des Zehends von der deutschen Geistlichkeit, dem Könige Rupert gestattet, auch gewisse Executores bestimmt, welche die Widerspänstigen zur Zahlung anhalten sollten. Da aber die Erz- und Bischöfe sich entgegen setzten, und nicht bezahlten, obschon bei einigen die Einbringung geschah, so unterblieb nachher diese Exaction ganz. i) In eben diesem Jahrhunderte, nemlich 1418. Da Martinus V. um das Gefühl seiner Dankbarkeit dem Kaiser Sigmund zu bezeugen, selben den Zehend von allen Geistlichen

---

i) Eodem anno (nempe MCCCCIV.) Papa concessit Regi Ruperto decimam recipere à clero Allemaniae, certis datis executoribus, qui compellerent solvere contradicentes: cum ramen Archiepiscopi, & Episcopi solvere noluerunt, licet à quibusdam jam colligi incepta est, exactio aliorum praetermissa est. GOBELINUS in *Cosmodromio* apud MEIBPMIUM Tom. III. *Script. Rer. Alleman.* f. 239.

chen Einkünften ertheilt hatte, haben sich die Erzbischöfe und Bischöfe entgegengesetzt, und ward im Namen sieben deutscher Kirchen, oder Bisthümer die Appellation an das künftige Concilium dagegen eingelegt, k) wodurch auch diese Dezimation vereitelt ward.

10) Daß das Konzilium zu Basel die Bischöfe in ihre alte Vorrechte wieder eingesetzt habe, veroffenbart sich hinlänglich aus den abgefaßten Dekreten. Damit aber diese allzeit genau beobachtet werden, haben die Stände des Reiches, auch nachdem von dem Papste das Konzilium zu Basel anerkannt worden, an. 1441. in dem Convent zu Maynz unter dem Namen der sogenannten

ten

k) Quod querelae rationabiles, et *juridicae* existant, & per papam et paternitates vestras exaudiendae, et appellationem esse pro his committendam, patet primò, quia haec imposita decima concessa est non consentientibus Praelatis nationis Almanicae. Ita DOMINICUS de GERMINANO ad Pontificem, et congregatos Patres. Vid. VAN DER HARDT *Concil. Constantiens.* Tom. II. f. 609.

ten Avisamentorum einen Reichsabschied verfaßt, in welchem den Erzbischöfen aufgetragen wurde, daß, wenn der Pabst oder dessen Nachfolger aus Vergessenheit, oder Unachtsamkeit, oder aus der Bittsteller Ungestüme etwas wider die Dekreten des Konziliums verfügen sollten, die Erzbischöfe diese Verfügung kassiren, und die der Verfügung beygesetzten Strafen erlassen sollten, toties quoties ipsis visum fuerit, invocato etiam ad hoc, si opus sit, auxilio brachii secularis. GOLDASTI *Constitut. Imp. Tom. I. pag. 407.* et *B. de Senckenberg collect. Recess. Imp. P. 1. n. 44. pag.* 169. und im eben angeführten Jahre hat das Konzilium diesem Reichsschluß schier mit eben diesen Worten in einen besondern Decret in Hinsicht der von der deutschen Nation vorgebrachten Klagen, bekräftigt, und befestigt. In diesem wird nicht nur allein all dasjenige annullirt, was von dem Pabste auch cum clausulis derogatoriis et auctoritate Apostolica wider die Dekreten allenfalls erlassen wird, sondern es wird auch den

Erzbi-

Erzbischöfen der deutschen Nation aufgetragen, dasjenige, was immer zu Präjudiz, oder Verletzung der baßlischen Dekreten von den Päpsten verfüget würde, zu kassiren, und zu zernichten, jenes aber, was das Konzilium abgeschlossen hat, aufrecht zu erhalten, und zu vertheidigen, und gegen die Widersager mit Zensuren zu verfahren, ohne Rücksicht einer Appellation mit Beyrufung des weltlichen Arms. 1) Wenn nun die Erzbischöffe nach der Vorschrift des Reichsabschiedes, und des Konziliums auf die genaueste Beobachtung der Baßler Dekreten, welche der deutschen Nation ihre Freyheit in Rücksicht der Kirchengesetze verschaft haben,

---

1) Si aliquid in praejudicium, vel laesionem statui, concedi, seu qualiter fieri contingat, dicti Archiepiscopi per se, vel per alium seu alios revocent, cassent, irritent et annullent. — — Contradictores per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita compescendo, invocato ad hoc auxilio brachii secularis. Apud *Würdtwein* in *Subsid. diplomat. novis. Tom. VIII.* p. 109.

ben, wachen, und nichts zu Präjudiz, und Verletzung von Rom annehmen, und zulassen sollen, so fließt aus diesem die unwidersprechliche Folge, daß den Erz- und Bischöfen die Prüfung und Untersuchung der Bullen und Breven zustehe, und selben das Placetum Episcopale nicht abgesprochen werden könne.

11.) In Vertheidigung des Placeti Episcopalis haben sich besonders die drey Erzbischöfe am Rhein, und der Erzbischof zu Salzburg ausgezeichnet. Im Jahre 1529. hat Johann Herzog von Kleve auf die Geistlichkeit seiner Länder eine Dezimation ausgeschrieben. Der in den herzoglichen Ländern begüterte Klerus wandt sich an seinen Erzbischof, und von diesem unterstützt, brachte er seine Klage bey dem Kammergerichte an, und erhielt ein Mandat, welches den Klerus bey seiner Freyheit geschützt hat. Da aber der Herzog gegen dieses Mandat das allgemeine Beßte vorwandt, erfolgte an. 1533. ein Definitivurtheil,

theil, welches alle geschehene Eingriffe des Herzogs kassirte. Es soll dieses im nachfolgenden §. angeführt werden. Im Jahre 1694 erhielt der Kurfürst zu Pfalz Johann Wilhelm von Innozenz dem XII. eine Bulle, und mit dieser die Gewalt von dem Klerus 200000 Gulden einbringen zu können. Gegen diese Foderung machte der Gülich und Bergische Klerus eine Union, welche der Kurfürst Joseph Clemens bestättiget hat. Da der Kurfürst zu Pfalz Karl Philipp an. 1723 vom Pabste die Erlaubniß erhielt 200000 Gulden wegen gehabten Kosten im Türkenkriege zu erheben, versagte der Kurfürst von Mainz seine Einwilligung hiezu, und da von den pfälzischen Beamten Vieh, Aecker und Weinberge der Geistlichkeit verkauft wurden, hat der Kurfürst zu Mainz auch die den pfälzischen Räthen, und Offizianten zugehörigen, und in seinem Lande liegende Güter und Weinberge verkaufen lassen, wie dieses Moser in seinem großen Staatsrechte *Tom. VIII.* Seite 447 - 450.

 mit

mit mehrern erzählt. Noch größere Irrungen verursachte die Bulle die Clemens der XII. im Jahre 1734. dem Kurfürsten zu Pfalz mit der Erlaubniß ertheilt hat, 200000 Gulden von dem Klerus einbringen zu können. Der Erzbischof zu Mainz hat sich über diese Bedrückung mit dem besten Erfolg bei dem Kaiser mit allen Kräften für seinen Klerus verwendet, welcher in einem an den Kurfürsten zu Pfalz erlassenen Schreiben, demselben vorstellte, daß die Güter des Klerus bekanntermassen durch die starke feindliche Brandschatzung, vielfältige Fouragirung, und andere Kriegsbeschwärung sehr vieles gelitten haben, daß diese Bulle den Concordaten Germaniae entgegen sey, daß aus dieser Kollectirung großer Schade der Religon entstehen könnte, indem die im Augsburgischen Confessionslanden wohnende Geistlichkeit durch diesen Anlaß ebenfalls zu dergleichen Kontributionen könnten gezogen werden. Ferner hat Karl der VI. den Staatssekretär des Pabstes Cienfurgos geschrieben, sich

zu bemühen, daß dieses Indult zurückgerufen werde, und daß er sich hüte eines dergleichen hinkünftig zu ertheilen, und daß er erkläre, niemal zu gestatten, daß dergleichen Abgaben, welche dem ganzen Reiche, besonders bei diesen unruhigen Zeiten schädlich, und welche den Fundamentalgesetzen und selbst der Wohlfart der Religion widerstreben, verabreicht werden. m) Auch hat belobter Kaiser seinem Gesanden zu Rom, dem Grafen Harrach den Auftrag gemacht, dem Pabste ernsthaft, und nachdrucksamst vorzustellen, daß aus den Klagen, welche der Klerus gegen den Kur-

für-

m) Pro Zelo et dexteritare non tantum dictum indultum, si concessum fuit, mox et penitus revocari faciat, sed et caveat, ne deinceps simile quid concedatur, declarando Nos nunquam admissuros esse, ut hujusmodi Elargitiones, quae nostris, sacrique Imperii rationibus, hisce praesertim turbidis temporibus vel maxime obsunt, ac legibus fundamentalibus, ipsique orthodoxae religionis bono directe repugnant. BIEDERMANN Seite 99.

fürsten, und das ihm ertheilte Indult führt, noch ein gravamen Imperii entstehen könne, welches der Religion üble Folgen ziehen würde, und begehrte zugleich von dem Pabste, daß der Nunzius Oddi, der statt den Klerus zu schützen, selben unterdrückt hat, von Kölln abgerufen werde: n) und endlich sind durch kaiserliche Rescripten die Kurpfälzische Verordnungen kassirt und aufgehoben, und ist gegen die bestellten Receptores der Fiskus erzitirt worden. o) Da im Jahre 1456 Kalixt der III. eine Kollekte ausgeschrieben hat, wurde diese von dem Erzbischofe zu Salzburg in dem mit seinen Bischöfen gehaltenen Konzilium zurückgewiesen. p) Mit welchen Eifer der

derma-

n) *Idem pag.* 119. et 120.

o) *Idem pag.* 121.

p) CALIXTUS III. vexabat clerum Dioecesis Salisburgensis ad dandam decimam contra Turcas. Synodus Salzburgensis decrevit, standum esse determinationi nationis Teutunicae. Apud *Hansitzium Tom. II. Germ sacr. p. 495.* ex MS. bibliothecae caesareae.

dermalige Herr Erzbischof zu Salzburg sich dem Nunzius Zoglio, und dem ihm ertheilten Auftrage wegen Einheischung der Dezimation entgegen gesetzt hat, bezeugen dessen an Se. päbstliche Heiligkeit erlassene Vorstellung, die sich in dem Unjustifizierlichen Betragen des Hr. Nunzius Zoglio Seite 144. vorfindet, und die zwey an Se. Kurfürstl. Durchlaucht erlassene Schreiben, die in dem Schriftwechsel Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern, und des Hrn. Erzbischofs zu Salzburg vorkommen. Aus allen diesen erhellt ganz offenbar, daß die Bischöfe auf das ihnen in diesen Vorfällen zustehende Placetum Episcopale sich stützend, dergleichen ohne ihre Begnehmigung ertheilten Dezimations- und Kontributions-Bullen die Publikation versagt, und selben ihre Kraft abgesprochen haben.

12) Und in diesen ihren Vorrechten haben selbst die Reichsgerichte die Bischöfe unterstützt. Mein sel. Bruder hat über diesen Gegenstand sehr viele data gesammelt,

und man wird mir erlauben, daß ich aus mehrmal angerühmter Schrift einige entlehne. Im Jahre 1533. hat das unter dem 1sten Oktober gegen dem Herzog Johann von Kleve ergangene Definitivurtheil des Kayserlichen Kammergerichts den Klerus bey seinen in den Reichsgesetzen ihm verwilligten Freyheiten geschützt, die ohne die Einwilligung des Erzbischofes vorgenommene Dezimation kassirt, und den Herzog zu der Restitution der bereits erhobenen Gelder verurtheilt. Gleichermassen hat an. 1625. der Reichshofrath an den Herzog Wolfgang Wilhelm ein Mandatum S. C. ergehen laßen, in welchen er den ohne die erforderliche Einwilligung seiner Erzbischöfe mit drückenden Auflagen beschwerten Klerus von allen Dezimationsabgaben frey gesprochen, des Herzogs eigenmächtiges Verfahren kassirt, die fernere Besteurung des Klerus unter der Strafe von 100. Mark löthigen Goldes untersagt, und die Zurückgabe der bereis erhobenen Gelder anbefohlen hat. Biedermann Seite 19. u. 20.

Wer mehrere dergleichen Conclusa und Mandata verlangt, der wird bey meinem sel. Bruder einen reichlichen Vorrath finden.

13) Daß die Bullen und Breven oft Dinge enthalten, die der Verfaßung der Bißthümer nicht geeignet sind, die der Disciplin nachtheilig, und die Authorität der Bischöfe untergraben, und nach den Isidorianischen Grundsätzen q) mit der Plenitudine

---

q) Dergleichen sind: Papam esse Dominum omnium bonorum, et beneficiorum ecclesiasticorum. Papam ex plenitudiue potestatis omnia disponcere posse &c. &c. und von diesen Grundsätzen strotzen die Dezimationsbullen. Diese Bullen würden die Landesherren selbst verwerfen und ihnen keinen Schatten einer Gewalt über die Kirchengüter einräumen, wenn sie nicht hiebey ihren besondern Vortheil fänden. Non sunt incognita Bullae, et Brevia apostolica à Regibus, et principibus obtenta ad collectandum clerum, sive in decima, sive in alia reddituum parte. Iidem Magnates, nisi de ipsorum emolumento ageretur, ne umbram juris in temporalia suorum regnorum R. Pontifici concederent; nunc

dine potestatis pontificiae die alten Kanonen zerschmettern, ist schon eine alte Klage der deutschen Nation, wie man bey Leibnitz *Cod. jur. gent. dipliomat. p.* 439. und bey Goldast *Tom. II. constit. Imp. p.* 119. lesen kann. Denn die Neigung der Kuralisten zielt besonders dahin, wie sie andere Kirchen unterdrücken, selben den beßern Theil, das Ansehen und Authorität entziehen, und diese sich zueignen können. Genius, et spiritus Romanorum Curialistarum tendit ad deprimendas alias ecclesias; ad aufferendam eis meliorem portionem ratione authoritatis sibique eam attribuendam. *Febronius Cap. IX. §. 8. n. 1.* Wer den Febron keinen Glauben beymeßen will, der soll durch einige eben unsern Gegenstande

voll·

---

nunc ut propriis commodis velificent, talia indulta petunt, obtinent, et executioni tradunt; sicque ipsi Romanis ansam dant, sibi arrogandi, et sustinendi jura, quae coeteroquin nulla ratione sustineri possent. *Febronius, Cap. IX. §. 5. p.* 721.

vollkommen anpassende Beyspiele überwiesen werden. Die im Jahre 1787. ertheilte Dezimationsbulle gab Zoglio die Gewalt die Erzbischöfe, und Bischöfe des Reichs, in der mitanklebenden untrennbaren Eigenschaft von Kurfürsten und Fürsten des nemlichen deutschen Staatskörpers, mit dem Bann zu belegen, sie ihrer hohen Würden, Vorzügen und Zuständigkeitan zu entsetzen. r) Sie ertheilt

r) Also auch den Heil. Erzbischof zu Salzburg, der doch Legatus natus ist? Schon vom Pabst Benedict VI. erhielt Salzburg ein päbstliches Gesandschaftsprivilegium, welches auch auf alle Nachfolger ausgedehnt war. HUNDII *Metrop. Salisb. edit. Sewold p. 37.* Ausser dem Titel will die Kurie diesem gebohrnen Legaten nichts zuerkennen. Da aber die kaiserliche Wahlkapitulation die Erzbischöfe und Bischöfe bei ihren Privilegien wider alle päbstliche Eingriffe zu schützen verspricht, so müssen ja diese wenigst so viel gelten, daß keine Bulle den gebohrnen Legaten einem Nunzius unterwerfen kann. In ältern Zeiten dürfte kein Legat den Districkt des gebohrnen Legaten betret-

ertheilt ihm ferner die Macht, wann, wo, und wie er solche, und ihre Güter belegen, und welche Einsammler er bestimmen will.

Das an. 1786. an den Bischof zu Freysing Joseph Ludwig erlassene Breve unterwirft die Bischöfe selbst, was ihre Person betrift, dem Ansehen, und der Gewalt der Nuntien. Non S. sedis ejusque *nuntiorum auctoritati te subtrahas.* Reichsfürsten sollen einem Erzbischofe *in partibus* unterwürfig seyn, ihn als ihren Obern verehren und gehorchen? Der Konzipist trachtet zugleich in diesem Breve durch leere absichtliche Muthmassungen, die er zu Markt bringt, zwischen dem Bischoffe und dem Metropo-

---

betreten, und damit auf diese Weise die Könige die Legaten von ihren Ländern entfernten und von deren Haabsucht sicher stellten, haben die Könige in Sicilien, der heil. Stephan und Bela Könige in Ungarn die Würde eines gebohrnen Legaten gesucht und erhalten. Raynaldus ad an. 1238 N. XIV. Abelii *Disquisit. de jur. et offic. Imper. Tribunal.* p. 26.

tropolitan, dem er ohne Beweise ungleiche Absichten andichtet, Mißtrauen zu erregen, um die Einigkeit zwischen Erzbischöfen und Bischöfen zu zernichten. Dergleichen Kurialisten-Kniffe findet man in mehrern sowohl alten als neuen Bullen und Breven, welche weder die Wachsamkeit der Bischöfe noch die Klagen der deutschen Nation bisher hat ausmärzen können. Wenn auch die berüchtigte Bulle *in Coena Domini* s) nicht mehr publizirt wird, so beharrt doch die Kurie starrsinnig auf ihrem Schlendrian, und der stylus curiae wird genau beobachtet. In diesem Stücke fällt zwar auf dem Papst kein Vorwurf zurück: denn dieser pflegt die Bullen und Breven nicht zu lesen, sondern nur die Hauptsache, die rescribirt

---

s) Sehr friedsam lebten die Bischöfe, und sehr einig war die Kirche, so lang keine Nachtmahlsbulle auf Könige, Fürsten und Bischöfe donnerte, wenn sie die apostolische Briefe nicht mit blinden Gehorsam annahmen. Le Bret in der Pragmatischen Geschichte der Bulle In. Coena Domini Th. 2. Seite 32.

birt werden soll, mit wenigen anzugeben. Die Kurie, die selbe ausgefertiget und mit altisidorischer Macht und Gewaltvergrößerungen anpfropft, trägt allein die Schuld. Damit aber dergleichen dem Bißthume, oder den Gerechtsamen der Bischöfe, des Klerus, der Kirche und des Staates schädliche Dinge wegbleiben, und alle Sub, und Obreption unterbleibe, muß man nothwendiger Weise den Bischöfen, an deren Kirchsprengel und geistliche Söhne die Bullen und Breven ausgefertigt werden, das Placetum Episcopale zu erkennen.

14.) Wer in der Kirchen, und vaterländischen Geschichte kein Fremdling ist, dem kann nicht unbekannt seyn, daß der Klerus überhaupt, und besonders der bayerische Klerus und dessen Dom, und Chorstifte samt mehreren Abteyen vorzügliche Freiheiten und Privilegien besitzen. Von diesen schreibt Böhmer *lib. 2. tit. 49.* §. 52. Cum immunitas Clericorum ex causis rationabilibus indulta, ac tot legibus etiam germa-

nicis

nicis confirmata, et ad nostra usque tempora propagata sit, *citra necessitatem extremam* illa iis non adimenda, nec invidenda, sed conservanda est: quam etiam *admittunt Protestantes*, et ita censuit facultas nostra juridica an. 1717. was aber der äusserste Nothfall seye, belehrt uns der gelehrte Leyser *de Assentat. Jureconsult.* p. 124. mit diesen Worten: Extrema necessitas est, quae tam magna, ut alia via et ratione quam sublatione hujns privilegii tolli nequeat. Daß aber keine solche Nothwendigkeit vorwalte, welche die Aufhebung der dem Klerus ertheilten Privilegien erheischet, ist schon vorhin erprobet worden. vid. §. 6. Es würde wenig Mühe erfordern, nur von den Privilegien des baierischen Klerus eine ganze Abhandlung darzustellen. Ich will diesen reichhaltigen Stoff gerne andern überlassen, und nur jene anführen, welche diesem Gegenstande mehr anpassend sind, und auch diese werde ich nicht im Ganzen, sondern nur theilweise nach chronologischer Ordnung vorlegen. Im

Jahre

Jahre 1245. hat Pfalzgraf Otto sich mit dem Freisingischen Bischof Konrad dahin vereinet: Clericis plenam libertatem restituimus et concedimus, promittentes bona fide, quod de caetero Clericis et Ecclesiasticis, praesertim Canonicis Cathedralis Ecclesiae servaturos omnem libertatem, omnem immunitatem, omnia jura, omnia privilegia, quae eis a canonibus et fidelibus Principibus sunt concessa &c. *Langii* historische bayerische Nachrichten, Tom. I. S. 204. In eben diesem Jahrhunderte nämlich an. 1295. haben die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan in einem zu Regensburg gegebenen, und in *Metrop. Salisb.* Tom. I. f. 154. von Hund angeführten Diplom der Geistlichkeit des Bisthumes Regensburg, die Freiheit der Steuer und des subsidii charitavi sogar mit der Bedingniß zugestanden, daß, wenn sie dagegen handeln sollten, der Bischof befugt seye, mit Exkommunikation und Interdikt gegen sie zu verfahren. An. 1312. geloben Otto Heinrich, ze Ungern und Heinrich

und

und Ott pfallentz grafen ze Rihn, und Herzogein in bayrn bey ihren treüen in Aydsweis für sich und ihre Erben fürbas keinerley Steuer von dem Gotts-Hauß zu Freising, von dessen Urbar und seinen leuthen zu nehmen. Cit. *Langius* p. 104. *Meichelbeck* Tom. II. p. 2. N. 228. Von besagten König und Herzogen ist eben diese Verlobung auch dem Bischof Chunrad im 12. Jahr des Freytags nach sanct Laurenzentag gegeben und ausgestellt worden. Da die Herzogen Heinrich der ältere, Otto sein Bruder und Heinrich der jüngere eine Landsteuer, die Closteuer genannt, ausgeschrieben, und mit dieser die Geistlichkeit beschwert haben, hat sich der Erzbischof zu Salzburg mit allen andern Bischöfen so lange entgegen gesetzt, bis sie die Unbilligkeit erklärt, und in einem Diplom vom Jahre 1323. des negsten Sambstags nach dem Pfingstag versprochen haben. Von allen Pfaffheit noch von ihrem Guet noch von ihrem leuten keine Steuer zu begehren, und was davon und iren leüten und

iren guet von unsern wegen wirt abgenomen, das sollen wir in widerlegen drivaltiglichen Freynung, die der Khaiser der Pfaffheit hat gegeben, und der Pabst hat bestättigt. *Oeffelius* Tom. II. f. 140. Diese Verschreibung hat nachmals der römische Kaiser und Herzog zu Bayern an. 1333. an Sannd Niklastag bestät, von welcher Bestättigung belobter Oeffel S. 141. das Diplom liefert. Wir könnten noch mehrere dergleichen Diplomaten anführen, welche einstimmig für die Freiheit der Geistlichen das Wort sprechen, und diese von allen Exactionen befreyen, wenn uns nicht die enge Gränzen dieser Blätter Ziel und Maaß setzten. Da aber das letzte Diplom von kaiserlicher und päbstlicher Bestättigung der Freiung, so der Pfaffheit ertheilt worden, eine Erwähnung machte, so scheint es der Mühe zu lohnen, einige derselben ins Mittel zu stellen, weil die ertheilten Freiungen durch eben diese Bestättigung desto größere Kraft und Wirkung erhalten. Im Jahre 1354. hat Karl IV. dem Domstifte und

anderen Stiftern zu Regensburg alle von andern Kaisern und Königen erhaltene Privilegien und Freiheiten konfirmirt. Dieses bisher noch unedirte Diplom befindet sich in des geistlichen Raths Mayer *Thesauro Juris Publici Ecclesiastici* Tom. II. p. 74. Ein gleiches liefert er p. 75. vom König Sigismund de an. 1415. in welchem Sigismund alle von Kaisern und Fürsten dem Kapitel und sämmtlichen Klerus des Bisthums Regensburg mitgetheilte Privilegien ex plenitudine Romanae regiae potestatis dergestalt konfirmirt, daß jene, welche von geistlichen Exactionen eintreiben, oder ihre Güter angreifen, der Strafe von 1000 Mark unterliegen sollen. Idem p. 77. wie denn auch eben dieser römische König gebietet, in eben diesem Jahre dem baierischen Herzoge Heinrich, von Römischer Königlicher Macht ernslich und vestiglich das Stifft und Pfaffheit von unsern und des Reichswegen bey sollichen ihren Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, die sie von dem Reiche habend zu schützen und schir-

men, und von Niemand kränken lassen in khein wiß. Idem p. 79. Daß dergleichen dem Klerus zugesicherte Vorrechte ebenfalls von Päbsten bestättigt worden, hievon liefern Hund, Meichelbeck und Hansiz mehrere Beispiele. Kann nun eine neuere Bulle alle diese von dem Landesherrn dem Klerus für sich und seine Nachfolger zugetheilte, von Päbsten und Kaisern bestättigte Vorrechte zernichten? Sind in diesem Falle die Bischöffe nicht verpflichtet, einer solchen Bulle ihre Begnehmigung und Einwilligung zu versagen, und die Freiheiten und Rechte ihres Klerus zu vertheidigen? Wenn der Landesherr von dem Kaiser das jus de non evocando subditos erhalten hat, wird er gewiß nicht gestatten, daß seine Unterthanen von einem auswärtigen Gericht berufen, und alldort ihre Streitsache verhandelt werde. Eben so wenig kann auch ein Bischof gestatten, daß sein Klerus, wegen der ertheilten Bulle von der Kontributionskommission (von welcher in der Bulle nicht ein Wort enthalten ist) vorgeladen, und daß

sel,

selben unerschwingliche Lasten und Zahlungen gegen alle erhaltene Rechte und Freiheiten, bey nicht obwaltenden offenbaren Nutzen und Nothwendigkeit, überbürdet werden. Die privilegia statuum werden genau beobachtet, alle landesfürstliche Bediente müssen bey ihrer Verpflichtung auf diese schwören, E. L. Fr. P. 4. Art. 20. Die Landesherrschaft selbst sucht allen Schein von einer Abweichung zu vermeiden, idque ex prudentissima ratione politica, wie *B. Schmid ad stat.* T. 19. art. 7. n. 7. schreibt, weil nämlich der Credit und das höchste Ansehen des geheiligten landesfürstlichen Worts davon abhängt. Kreitmayers Staatsrecht, §. 185. S. 425. Wie die Privilegien der Stände von dem Landesherrn herkommen und von Kaisern bestättigt worden, eben diese Vorzüge haben auch die Privilegien des Klerus. Sie sind durch das Fürstenwort ertheilt, eidlich zugesichert und von Kaisern und Päbsten bestättigt worden, und auch von diesen muß der Credit und

das

das höchste Ansehen des geheiligten landesfürstlichen Wortes abhangen.

15) Damit ich aber den Vorwurf von mir ablehne, als wenn ich eine Meinung ohne alle Gewährsmänner aufstellen, und den Bischöffen ein noch bisher nicht ausgeübtes Vorrecht durch das Placetum Episcopale beylegen wollte, und damit ich meinen Satz nach der löblichen Gewohnheit unserer Voreltern auch per authoritatem extrinsecam bestärke, so will ich einige Authoren vorrufen, die ebenfalls so, wie ich, gedacht und geschrieben haben. Die Köllnischen Sinoden, die unter den Konzilien Deutschlands einen vorzüglichen Platz behaupten, verwerfen alle päbstliche Verordnungen die nicht von dem Ordinario eingesehen, geprüft und gutgeheißen worden. Zeugen sind *Synodus Colon.* an. 1353. N. 2. apud. *Hartzheim* Tom. IV. p. 473. *Synod. Col.* 1536. P. I. cap. 33. et P. VII. cap. 116. ap. *Hartz.* Tom. VI. p. 251. et 289. *Synod. Col.* 1160. *Hartz.* Tom.

IX.

IX. p. 1063. Diesen stimmt bey *Synod. Osnabr.* 1628. ap. *Hartz.* Tom. IX. p. 441. et 459. Selbst der Pabst *Bonifacius IX.* bekennt in seiner Bulle: *In supremae,* die *in libro statut. Universit. Col.* p. 23. sich vorfinder, daß in den Bißthümern Kölln, Mainz und Trier keine päbstliche Bulle ohne vorgängige Prüfung der Erzbischöfe zur Vollziehung gebracht werden könne. Supra §. 2. Der gelehrte Vertheidiger *Libertatis ecclesiae gallicanae* behauptet *lib. III. de concord. sacerd. et Imp.* Si constitutio receptos canones vel receptos mores infringat aliquo pacto, ejus ratio non habebitur, und von der Visa Episcopali ist schon §. 7. Meldung geschehen. Bulla non recepta non obligat, schreibt der gelehrte Barthel *in Annotat. ad Engel in Prolegom.* Seite 33. und Seite 55. behauptet dieser berühmte Kanonist, daß jedes Gesetz des Papstes keine unmögliche Bürden auflegen, und daß selbes der Zeit, Ort und Umständen angemessen, nothwendig und nützlich seyn müße: und in folgender Seite sezt er hinzu: Es

würde

würde also sehr fürträglich seyn, wenn der Pabst zuerst von den Bischöfen eine Auskunft erholte, ob das Gesetz, welches er geben wollte, der Zeit und Umständen geeignet und nützlich sey, und in Ausübung gebracht werden könne ꝛc. t) Ist die Kontributionsbulle nicht auch ein Gesetz, dessen Erfüllung der Nunzius durch Anordnung kanonischer Strafen zu betreiben sucht? ꝛc. Ueber dergleichen Bullen erklärt sich der gelehrte *HORIX in fontibus Iuris Canon. Germ. pag.* 44. also: Die Bullen, welche die Vorsteher ihrer Partikularkirche minder nützlich zu seyn glauben, diese will der pábst.

---

t) Expediret ad evitandas frequenter exceptiones, si Pontifex prius peteret informationem ab Episcopis, proprio jure in Dioecesibus utentibus, num lex ferenda loco, tempori, genio moribusque sit conveniens, utilis, et practicabilis; regimen enim ecclesiae ex natura sua est pastorale, suae Aristocratia temperatum, non jure *Monarchicum*, multo minus *despoticum*. Similia refert *Febronius* in *Appendice* I. p. 781.

päbstliche Stuhl nach seiner liebvollen Regierung, mit welcher er der Kirche vorsteht, selbst für nichtgegeben geachtet wissen, und werden also für undiensam, und unzweckmäßig zu halten seyn. u) Denn das Oberhaupt der Kirche verlangt von seinen Bischöfen keinen blinden Gehorsam, und kann ihn auch nicht begehren. In diesen Hinsichten haben die vier Herrn Erzbischöfe in dem Emser-Kongreß §. IV. sehr weislich festgesetzt: alle römische Bullen, Breven oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehöriger Annahme der Bischöfe nicht. In diesem Kongreß haben die Herren Erzbischöfe nicht anders gethan, als was schon vorhin mehrere deutsche Bischöfe gethan und geleistet haben, welche endlich, um mehrerer ihren Kirchsprengel zuge-

u) Bullae, quas superiores Particulari ecclesiae suae minus conducibiles existimarunt, et eatenas ipsa summa sedes, suo, quod in ecclesia gerit regimine mere charitativo, ut non latas vult reputari, et sic ut incongruae habendae.

zugesandten höchst nachtheiligen Bullen den Weg abzuschneiden, den Schluß gefaßt haben, daß keine Bulle oder apostolische Briefe angenommen werden sollten, welche nicht der Diözesan Bischof geprüft, und welche nicht diesfalls mit bischöflichen Zeugniß versehen wären. x)

Diesen Satz vertheidigen alle Schriftsteller, die für den Kongreß geschrieben, y) wie

x) Litterae Apostolicae non reciperentur, nisi per Dioecesanum Episcopum diligenter examinatae, et litteris testimonialibus munitae. Apud *Würdtwein* in *subsid. Diplom. Tom. I. n. 32. pag. 234.* et in *subsid. nov. Tom. VI. p. 63.*

y) Auch einige, welche gegen die Emserpunkten geschrieben haben, sind diesem Satz beygetreten. Weismann in seinen neuen Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongreßes Seite 34. schreibt dieses: Daß die Bischöfe die päbstlichen Bullen und Breven vorläufig untersuchen und prüfen sollen, ob sie nicht ob-

wie auch jene, die gegen die errichtete Nuntiatur in München gestritten haben. Wie viel Sekundanten würden mir also nicht zur Seite stehen, wenn diese Blätter eine litterarische Fehde veranlassen sollten?

Zwei-

---

ob- oder subreptitie erschlichen, und ob sie dem Wohl der Ruhe und den hergebrachten Gewohnheiten angemessen seyen; haben meines Erachtens die besten Lehrer diesseits der Alpen ehevor, wie heut zu Tage, nicht nur behauptet, sondern auch aus der Natur der Gesetze und aus dem ausdrücklich oder stillschweigenden Willen des Gesetzgebers gründlich bewiesen. Und der Verfasser der Beleuchtungen der Emsischen Punktation erklärt sich Seite 56. also: Es ist bereits von zimlicher Zeit her observanzmäßig, daß man die päbstlichen Bullen, welche ein Gesetz oder Verboth enthalten, vor der bischöflichen Verkündigung nicht für verbindende hält, und lediglich dem Gewissen der Bischöfe anheimgiebt, ob sie wohl oder übel thun, wenn sie eine päbstliche Bulle zu verkünden unterlaßen.

Zweiter Abschnitt.

Beantwortung der Einwürfe.

16) Das aufgestellte Placetum Episcopale ist ein ganz neu aufgestellter Satz.

Antwort. Das Alter giebt der Sache kein Gewicht, wie die Neuheit. Wir zählen schon viele alte Meinungen, die endlich, nachdem die scharfe Axt eine Zeitlang gearbeitet hat, gefallen sind, obschon nicht ohne Geräusch und Klaglieder. Die angeführten Gründe müssen der Sache den Ausschlag geben. Es war eine Zeit, wo auch das Placetum Regium eine neue Meinung war, dermal aber ist sie die herrschende und allgemeine, und unsere Meinung beruht auf eben den Gründen, wie jene. Wenn man ferner die Natur der Sache betrachtet, so ist das Placetum Episcopale keine neue Meinung. Alte Synoden haben diese schon vertheidigt §. XIV.

und schon in ältern Zeiten wurde sie in Ausübung gebracht, in welchem ohne Begnehmigung der Bischöfe keine römische Bullen verkündet werden dürften.

17) Die Kontributionsbulle ist von dem Nunzius im verflossenen Jahre den 31 Dezember publicirt worden: Sie hatte also die Benehmung der Bischöfe nicht nothwendig.

Antwort. Ist denn diese Bulle von Bischöfen approbirt worden? Ist denn dem Herrn Nunzius unbekannt, was sein Amtsbruder Octavius Franzipani in *Directorio Discipl. Ecclesiasticae p. 25.* geschrieben hat, wo er allen Dispensen und päbstlichen Verfügungen die Wirkung abspricht, wenn sie von dem Bischofe nicht approbirt worden sind? Effectu et fructu careant, quamdiu non fuerint approbatae. Und wer hat dem Hrn. Nunzius die Befugniß ertheilt, diese Bulle verkünden zu können? Vielleicht der Pabst? Hievon

geschieht keine Meldung, z) und der Kurfürst hat diese nicht geben können. Höchstdieselben pflegen selbst, wenn der Gegenstand die Geistlichkeit betrift, wie in Hinsicht der Kleidertracht erst kürzlich geschehen ist, den Bischöfen, oder ihren nachgeordneten Konsistorien die Verkündigung zu überlassen ꝛc. Und an wen ist die Publikation

tion

---

z) Es sagt zwar der Hr. Nuntius in seiner Publikation, daß die Publikation auctoritate Apostolica per *idem Breve* nobis specialiter delegata geschehe und vorgenommen worden. Ich habe dieses Breve oder die Kontributionsbulle dreymal gelesen, und niemal konnte ich von dieser delegata auctoritate die geringste Spur entdecken. Die Bulle empfiehlt nur bei Aufhebung einiger Ordenshäuser dieses Geschäft der Treue und der Gewissenhaftigkeit des Nuntius, und empfiehlt ihm die Sache dergestallt, daß wenn die Geldhülfe ohne Veräußerung geistlicher Güter erhalten werden kann, diese unterbleibe, wenn aber diese nöthig ist, so soll sie ohne Begierlichkeit nach geistlichen Vermögen geschehen. Nur dieses sagt das Breve.

tion ergangen? Von diesem schweigt die Publikation. Dem Hrn. Nunzius war nicht unbekannt, daß die bayerischen Geistlichen seine subditi nicht seyen. Er hat also vermuthlich in dieser Absicht nicht beigesetzt, an wen diese Publikation ergehen sollte. Es wäre auch sehr wohl geschehen, wenn er die kanonischen Strafen ebenfalls weggelassen hätte: denn von diesen enthält die Bulle kein Wort, und ein fremder Erzbischof kann diejenigen, die seine subditi nicht sind, mit kanonischen Strafen nicht belegen. Die ältere Kirchenverfassung und Geschichte liefert kein Beispiel, daß wegen nicht bezahlten Geld Jemand exkommunicirt worden. Es ist zwar der Erzbischof zu Salzburg Ulrich im Jahre 1662 wegen dem Pabste nicht bezahlten 4000 Marken mit der Excommunikation belegt worden, wegen welcher aber von mehrern Aebten eine Protestation eingelegt wurde. *Hasitius Tom. II. pag. 361.* und da Erzbischof Eberhard von dem Legaten aus der Ursache der Exkommunikation unterworfen wurde, weil er

den

den Kaiser Friedrich die Exkommunikation nicht angekündet hat, ist dieser Erzbischof durch diesen Donnerschlag gar nicht erschüttert worden. Salisburgensis, schreibt *Dalham* in *Concil.* suis *f.* 99. excommunicationem habuit pro iniuria, ac parvi fecit, confisus in eo, quod *s. Augustinus* docet *can.* 87. *Causa XI. Quaest. III. in iniusta excommunicatione recidere culpram magis in eum, qui eam intulit*, et pastorali sua munere tranquille perfunctus est. Dieß geschah in dem rohen und dunkeln Zeitalter. Wer hätte wohl geglaubt, daß in unsern aufgeklärten Zeiten die Herren Nuntien Zoglio und Ziucci mit Exkommunikationen und Bedrohungen der kanonischen Strafen, wie wir Knaben mit Nüssen, herum werfen sollten?

18) Die Publikation des Nuntius wäre gar nicht nothwendig gewesen, denn sobald man gewiß weiß, daß der Pabst eine Verfügung und Gesetz gemacht hat, so verbindet dieses. Leges etiam

Romae

Romae promulgatae obligant, ist die bewährte Meinung, wie auch der Stilus curiae, secundum quem bullarum papalium promulgatio solum in curia, et in consuetis locis fieri solet.

Antwort. Wahr ist es, die Kurialisten und ihre andächtigen Nachbether behaupten diese Meinung, und zwar aus einem politischen Pfiff: denn sie wissen wohl, daß vielen Bullen die Annahme, und die Publikation von den Fürsten, Landesherren, und Bischöfen verweigert werden, aber sie wollen nicht gerne um die Publikation ansuchen. aa) Aus dieser Ursache haben sie aus italienischer Spitzfindigkeit diese Meinung aufgestellt. Hat Christus den Aposteln gesagt: gehet in die ganze Welt,

und

---

aa) Sciunt Itali, multis eorum bullis denegari promulgationem à Principibus et Episcopis potentioribus, quos desuper requirere, parum honorificum censent. NELLER in *Principiis Iur. Publ. Ecclesiast. Cap. V.* §. 49.

und prediget das Evangelium, und war die Publikation des neuen Gesetzes in Hierusalem, welches am Pfingstfeste geschah, nicht so gleich verbindlich, wie sollen dann die Gesetze des Vicarii Christi, welche zu Rom verkündet werden, eine Verbindlichkeit der ganzen Christenwelt nach sich ziehen? Wenn auch die Bullen die angerühmte Klausel: ut statim obligent, quam primum fuerint Romae promulgatae, enthalten, so ist diese der alten Kirchenverfassung ganz entgegen, und hat so wenig Authorität, als die Bulle selbst. Hae clausulae sunt novissimae et non habent majorem authoritatem, quam lex ipsa. *Barthel* in *Annotat. ad Engel pag. 54.*

19) Die Bischöfe haben dem Pabste bei Ablegung des Glaubensbekenntnisses, wie auch in dem Iuramento Episcopali den Gehorsam geschworen, sie sind also verpflichtet die Bullen ihres Oberhauptes ohne sie zu untersuchen, und zu prüfen, anzunehmen.

Antw.

Antw. Auch der Kaiser und die weltlichen Fürsten sind dem Pabste den Gehorsam schuldig, und doch üben sie das Placetum Regium aus. Auf gleiche Weise können auch die Bischöfe das Placetum Episcopale in Ausübung bringen, und doch den schuldigen Gehorsam gegen den Pabst nicht verletzen. Denn der Gehorsam, den die Bischöfe dem Pabste schuldig sind, ist kein blinder Gehorsam, sondern wird nur von der Vorschrift der Kononen geleitet. Befiehlt der Pabst, was die Kanonen erheischen, so wird jeder Bischof seine genaueste Befolgung zeigen. Noverit Discretio vestra, schreibt ein Bischof an Innozenz IV. apud *Matthaeum Paris. ad an.* 1253 quod mandatis Apostolicis affectione filiali devote, et reverenter obedio. His quoque, quae mandatis Apostolicis adversantur, paternum Zelans honorem, adversor, et obsto Ad utrumque enim teneor ex divino mandato. Deßwegen pflegen die Bischöfe Deutschlandes ihrem Eide die Klausel: *Salvo ordine*

meo beizusetzen, um hiedurch allen verderblichen Folgen vorzubeugen, welche schon öfters die Kurie daraus herzuleiten gewöhnt war: wie *Buderi Diatriba de Iuramentis Principum ecclesiasticorum* mehrfältig bezeigt, und ein Beweis hievon ist, das an. 1786 an den Bischof zu Freising in Betreff der Münchner Nunziatur erlassene Breve. §. 13. Und die Erzbischöfe pflegen bei Erhaltung des Palliums dem Pabste keinen andern Gehorsam zu versprechen, quam *secundum Canones. Alexand. Natal. Tom. VI. pag. 117. in hist. Ecclesiast.* Jene, welche jeden Ausspruch, und Meinung des Pabstes ohne Ueberlegung, und blindhin annehmen, schaden der Authorität des Apostolischen Stuhles mehr, als daß sie selbe befestigen. So schreibt ein großer Theolog. bb)

20) Der

bb) Qui summi Pontificis omne de re quacunque judicium temere, ac sine delectu defendunt, hoc sedis Apostolicae auctoritatem labefactant, non fovent, evertunt, non firmant. *Melchior Canus* de *loc. Theolog. lib. V. cap. 5.* circa finem.

20) Der Pabst kann in Ausübung seiner wahren Primatialrechte von der Willkühr der Bischöfe, und von der bischöflichen Annahme seiner Verordnung, nicht abhangen.

Antw. Der Pabst hat vermöge des Primats das wahre Recht, und die Obliegenheit für die Beobachtung der Kanonen zu wachen, und dieselben wider die Uebertreter zu Handhaben; er muß also auch berechtigt seyn alle hiezu dienliche Mittel zu versuchen und anzuwenden. Darunter gehören die Erlassung einer zweckmäßigen Verordnung, wodurch er berechtigt ist, die in Gefahr stehende Einigkeit zu erhalten und zu schützen, alle gegen ausdrückliche Glaubenssätze kommende Irrlehren zu unterdrücken, und alle in der gemeinen Kirchenzucht gewagte Neuerungen zu verwerfen. So eine Verordnung bedarf kein r Untersuchung und Annahme der Bischöfe. Er handelt nach seinen Pflichten und den Rechten die dem Primate zukommen. Will aber der

Pabst alte Rechte der Bischöfe aufheben, etwas nach dem Geschmacke der plenitudinis potestatis umgießen, neue und unerhörte Bürden auflegen, und die Privilegien einer Nation unterdrücken, so kann man in diesen Fällen dem Bischofe, als dem ordentlichen unmittelbaren Obern seines Sprengels, die Untersuchung unmöglich absprechen: denn der Pabst kann die Rechte der Bischöfe wider die Verordnungen eines Konziliums nicht beeinträchtigen. Per. §§. Cit.

Und D. Reinfeld in den Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses.

21.) Dieses Placetum Episcopale, oder diese Prüfung und Untersuchung der Bullen, ist der päbstlichen Authorität sehr nachtheilig, und scheint das Ansehen zu gewinnen, als wollten sich die Bischöfe in dergleichen Sachen als Richter aufwerfen.

Antw. Wenn die Fürsten ihr Placetum regium ausüben, findet dieser Einwurf nicht Platz: also desto minder, wenn die

Bischöfe die ihnen zustehende Befugniß des Placeti Fpiscopalis brauchen. Ihnen ist die Regierung ihrer Kirche von Gott anvertraut worden, urd ihnen muß die sollicitudo für das Wohl derselben am nächsten an Herzen liegen: Wenn sie also finden, daß einige Bullen oder Breven der Wohlfart ihrer Kirche nicht angemeßen sind, können sie diese, wie die Landesherren, zurückweisen und unterdrücken; denn die Gewalt, die der Pabst hat, ist ihm nur zur Erbauung und nicht zur Verwüstung von Christo ertheilt worden. Sacra potestas data est ad aedificandum, non ad destruendum. 2. ad Cor. 13, 10. Ob aber eine Bulle nützlich oder schädlich sey, dürfen die Bischöfe wie die Landesherren untersuchen; ohne daß deswegen der päbstlichen Authorität ein Nachtheil geschehe. Neque enim Principes, schreibt Barthel in Dissert. de *Jure Reform. antiq. art. 8. §. 24.* volentes examinari Bullas Romanas, se in judices erigere vel decidere, aut in negotiis Ecclesiaticis jurisdictionem sibi arrogant, sed duntaxat ad

exa-

examen, et *etrajudicialem* quamdam *notionem* ſive nudam et generalem inſpectionem eas revocari praetendunt, priusquam in ſuis territoriis per modum legis promulgentur, et executioni mandentur, unice praecavendo, ne quidquam in ditiones ſuas ſub obtentu diſciplinae Eccleſiaſticae inducatur, quod paci publicae obeſſe, Jura temporalia ſtatus et Privilegia cum notabili populi perturbatione et publicis incommodis invertere poſſit. Und dieſes läßt ſich um ſo mehr von den Biſchöfen in Hinſicht auf ihre Kirchenſprengel behaupten, weil die Macht und Gewalt, Geſetze für die Kirchen zu machen, oder ein Geſetz nicht anzunehmen, wenn ſie in einem Konzilium ſitzen, auch auſſer dem Konzilium ihnen eigen iſt. Sunt enim Epiſcopi vocati in partem ſollicitudinis, welches man nicht einmal von den Landesherrn in Hinſicht auf die kirchliche Verfaſſung, ſondern nur allein von den Biſchöfen behaupten kann. Da ferner der päbſtliche Stuhl die beſondern Verhältniße und Bedürfniße aller

Kir-

Kirchen in der Welt unmöglich wißen kann, so liegt es in der Natur der Sache, daß eine römische Bulle oder Verordnung keine verbindende Kraft habe, wenn sie von dem Bischofe aus erheblichen Ursachen nicht angenommen und verkündet worden.

22.) Bey Erholung des Konsenses der Bischöfe, wenn der Pabst eine Dezimationsbulle ertheilen will, müßten den Bischöfen die Bedürfniße des Staates vorgetragen und entdeckt werden, man müßte ihnen vorlegen, ob die gewöhnlichen Abgaben zur Bestreitung dieser Bedürfniße hinlänglich oder unzureichend wären ꝛc. Dieser Einsichten können sich die Bischöfe nicht anmaßen.

Antw. Dem Pabste werden diese Umstände und die Ursachen, welche eine Dezimation oder Kontribution erheischen, vorgetragen, und diese werden sogar in den Bullen öffentlich angeführt. In der Bulle, die vor 11. Jahren an den Nuntius Zoglio erlaßen worden, heißt es: Exponi nobis fecit Serenissimus Carolus Theodorus &c.

quod

quod ſtatus Bavaro-Palatini caeterique ejus haereditarii a multis abhinc annis ita plurimis imo et graviſſimis oneribus ſubjaceant, ut neque aerarium Principis, neque laicorum bona tot tamque variis tamque ſumptuoſis impenſis ad ſuſtentanda principis onera et ſolvendum aes alienam neceſſariis ſufficiant &c. und die Urſachen der neueſten Kontribution enthält gleichfalls die Bulle. Was nun in dieſen dem Publikum vorgelegt wird, das kann man ja auch den Biſchöfen entdeken, die gewiß nach ihrer Pflicht und Liebe für den Landesherrn und dem Staate, nach all ihren Kräften einwirken werden. Haben doch Se. Kurfürstl. Durchlaucht ſich ſelbſt in den Augsburgichen Konkordaten §. XXXV. verbindlich gemacht: da Höchſtdieſelben die geiſtlichen Perſonen und Kirchengüter, dann beſonders *bona dotalia* mit neuen ungewöhulichen *oneribus* zu verſchonen geneigt ſind; werden zu außerordentlichen Präſtationen ohne Begnehmigung mit dem Ordinariat nicht vorzuſchreiten. Wenn der Lan-

desherr bey den drey gefreyten Ständen seine Postulata macht, werden allzeit die Beweggründe wegen mehrern und erhöhten Steuern angeführt.

23.) Der Pabst, wie er selbst in der Kontributionsbulle zweymal sagt, hat diese Bulle ex plenitudine potestatis ertheilt. Es kann also dagegen keine bischöfliche Prüfung oder Placetum Episcopale statt finden.

Antw. Die Plenitudo potestatis est, wie der gelehrte Abel *in Disquisitione de jure, et officio Imperii tribunalium pag.* 12. schreibt, arbitraria, si rem proprio nomine compellare liceat, pro lubitu staduendi libertas. Hätte das Haupt der Kirche eine solche Gewalt, so müßte das Regimen Ecclesiac *Monarchicum* seyn, da es aber Aristocratia mixtum ist, und die Bischöfe mit dem Pabste die Macht haben Kanonen zu statuiren, so ist der Pabst sowohl, als die Bischöfe diesen Kanonen und Gesetzen die Befolgung schuldig. Die plenitudo potestatis Caesarae, deßen sich der Reichsstylus

öfters

öfters bedient versteht sich nur in sensu accommodo, und soweit sie der Reichsverfassung gemäß ist. Es kann der Kaiser keine exorbitante, gegen das jus tertii oder ältere Freyheiten und der Reichsverfaßung entgegen laufende privilegia ertheilen. Baron *Kreittmayer* in bayrischen Staatsrecht §. 49. Seite 87. Es kann also auch der Pabst ex plenitudine potestatis keine Verfügung treffen und kein Bulle und Privilegium ertheilen, welches den Kanonen, der kirchlichen Verfaßung, dem juribus tertii und den vorhin ertheilten Freyheiten nachtheilig ist, wie schon in mehrern §§. erwiesen worden. Der plenitudini potestatis muß allzeit die plenitudo justitiae zur Seite stehen. Plenitudo potestatis concordans esse debet cum plenitudine justitiae. *Schloer* in Dissert. I. *de Concord. germ. p. 51.* Daß aber die oben gezogene Parallel zwischen beiden Machtsvollkommenheiten gleich sey, daß ist, daß beyde ihre Gränzen haben, die sie nicht überschreiten können, läßt sich leicht durch Beyspiele beleuchten. Weder der Pabst

noch

noch der Kaiser kann ex plenitudine potestatis gegen die von ihnen konfirmirten Statuten einem Stifte ein Subjekt aufdringen, welches die statutenmäßige Ahnenprobe zu machen nicht vermögend ist. Si ad beneficium quoddam nobilitas avita requiritur, beneficium aeque minus alii, quam ista qualitate praedito per primas preces conferri potest. *L. B.* de *Crammer* in *Systemate Processs. Imp. P. IV. §. 2402.* Noch mehr anpassend ist dieser Verfall. Martin V. hat für dem Kaiser Sigismund einen Zehend auf alle deutsche Kirchengüter angewiesen; so willkommen bey den damaligen Unruhen in Böhmen, dem Kaiser ein solcher Geldzufluß gewesen, so konnte doch weder die päbstliche noch kaiserliche Machtsvollkommenheit, einen Erfolg bewirken, indem die deutschen Bischöfe ad Concillium appellirten. Vid. supra §. 10. Es behauptet zwar *Gratian* in einem von ihm selbst gemachten Kanon: Ecclesia Romana constitutionibus canonicis auctoritatem tribuit, sed eis non ligatur, nec eis se ipsam submittit. *Caus. XXV.*

q. 1.

q. 1. c. 16. um das Gegentheil zu beweisen, und dem Pabste eine Macht über die Kirchensatzungen einzuräumen. Allein dieser Kanon ist nur eine Geburt des Gratian, ohne allen Beweise aus dem Alterthume: und dennoch ist aus diesem Kanon von der unendlichen Macht des Papstes eine konfuse Idee entsprungen, und man hat auf diesen Grundsätze gebaut, welche sogar der berüchtigte Isidor in den falschen Dekretalen aufzustellen, die Verwegenheit nicht hatte, wie Fleury uns belehrt. cc) Von die-

cc) Gratianus affirmavit, Pontificem constitutionibus non esse subjectum. Quod de *cerebro suo expromit*, nullo argumento ex auctoritate antiquorum adjecto. Ita in ecclesia latina de *Potestate infinita* Pontificis Romani idea confusa nata est; quo principio semel posito alia eruta et statuta fuerunt, quae nequidem falsae decretales diserte statuunt. FLEURIUS in *Dissert. ad Hist. Eccles. Dissert. IV.* §. 6. in fine. Die Plenitudo potestatis pontificiae würde einen reichhaltigen Stoff zu einer Abhandlung

dieser Wahrheit, daß nämlich der Papst den kanonischen Satzungen unterworfen sey, liefert belobter Fleury in dem LXI. Buch §. 71. einen historischen Beweis. Er erzählt: der Erzbischof zu Vienne habe einem Mönche von Cluny ohne Erlaubniß seines Bischofes geweiht, worüber der Bischof von Matiscon in dem Konzilium, das an. 1025. gehalten wurde, Klage geführt. Der Abt zu Cluny habe aber dießfalls das erhaltene päpst=

---

lung aus dem Jure publico Ecclesiastico germaniae darreichen, und so viel ich weiß, hat noch Niemand diesen Gegenstand zu einer besondern Abhandlung gewählt. Der seel. Hörix wär ein Mann gewesen, der ihn gründlich hätte bearbeiten können. Eine besondere Abhandlung verdiente die Beantwortung der Frage: Ob das Obereigenthum, der einzeln geistlichen *Corporibus* zustehenden Gütern, dem Pabste zugehöre? Es ist dieses weder aus der Natur der Sache, noch aus den Stiftungs= und Schenkungsurkunden, noch aus den Kirchengesetzen bisher erwiesen worden.

päpstliche Privilegium vorgewendet. Allein die Bischöfe beriefen sich auf die Kanones des zu Chalzedon gehaltenen Konziliums, und andern Synoden, und haben dieses Privilegium für nichtig und null erklärt, und der Erzbischof von Vienne hat seinen Fehler eingesehen, und erkannt. Adeo quippe, sezt Fleury hinzu, Episcopis istis persuasum erat, Pontificem supra Canones positum non esse. Wenn also der Papst den Kanonen unterworfen ist, und die plenitudo potestatis ihn von der Obliegenheit des in dem Konzilium zu Kostanz aufgestellter Verbindlichkeit, bey Ertheilung einer Dezimationsbefugniß den Konsens der Bischöfe zu erholen, nicht freygesprochen hat, so ist leicht zu erachten, daß die ganze Bulle mit dem Gepräge der Sub- und Obreption gestempelt sey, und also eben auch aus diesem Grunde dem Placeto Episcopali unterliege. Die Bischöfe sind zur Theilnahme an dem Hirtenamte von Gott berufen, wie dieses selbst Papst Nikolaus V.

bekennt. dd) Mit dieser Theilnahme ist die Plenitudo potestatis nicht zu vereinigen, und diese würde den Bischöfen gar keine Gerichtsbarkeit und Obsorge für ihre Kirche übrig lassen.

24.) Es ist zwar nicht zu läugnen, daß das Konzilium zu Kostanz diese Verordnung gemacht habe; aber es giebt mehrere Fälle, wo die Erholung des Konsenses aus wichtigen Ursachen übergangen werden kann; wie dieses Thomassin *P. I. libr. 1. cap. 45. n. 9. verbo: hoc* bezeugt, da ohne Beystimmung des Metropoliten zu Hamburg, in dessen

dd) Nimis, ut mihi videtur, sagte Nikolaus, Romani Pontifices fimbrias suas extenderunt, qui nihil jurisdictionis caeteris Episcopis reliquerunt. — — Nobis sententia est, in partem sollicitudinis, qui vocati sunt, Episcopos suo jure minime spoliare. Sic enim jurisdictionem nostram nos servaturos speramus, si non usurpaverimus alienam. AENEAS SILVIUS in BALUZ. *Miscell.* L. VII. p. 555.

sen Bezirk ein neuer Metropolit aufgestellt worden.

Antw. Dieser, und die folgenden drey Einwürfe werden von dem Verfasser des großen Buches: *Sanctissimi Domini Nostri Pii Sexti Responsio ad Metropolitanos* pag. 148. auf die Bahn gebracht. Wenn der Verfasser in den vorhergehenden Blättern des Thomassin die Errichtung mehrerer Erzbisthümer gelesen hätte, so würden ihn mehrere historische Beweise überzeugt haben, daß die Errichtung einiger Erzbisthümer *urgente necessitate ecclesiae*, und allzeit *cum consensu, quorum interfuit*, vollbracht worden, und n. 8. sagt Thomassin von Aufstellung des Erzbischofes zu Gnesen: Ita confirmavit Pontifex hanc Metropolim, quod creata fuisset consensu omnium, *quorum intererat*, et ad quos inde vel detrimenti vel utilitatis aliquid redire poterat. Denique animum Pontificis in id etiam inclinavit suffraganeorum omnium commune votum. *Tuis et suffraganeorum*

preci-

precibus inclinati. Was das angeführte Beyspiel belangt, so bemerkt der belobte Thomassin, daß der Metropolit zu Hamburg ganz unrecht, und wider alles Recht seinen Konsens verweigert habe, und daß wegen Zertrennung des erzbischöflichen Kirchsprengels eine besondere Ursache vorwaltete, weil ein schändliches Schisma diese Kirche zerspaltete. Erecta fuit Metropolis quantumvis dissentiente, sed *perperam*, et *ultra jus dissentiente* antiquo Metropolita — fuerat etiam specialis ratio scindendae Hamburgensis Metropoleos, cum *foedissimo schismate* Ecclesiam ipsam proscinderet.

25.) Hiezu kömmt noch, wie der vorhin gemeldte Schriftsteller sagt, daß die Erholung des Konsenses der Bischöfe, wenn eine wichtige Ursache vorhanden, und diese gewiß ist, ubi gravis causa certa est, pag. 147. nicht nothwendig, und bisweilen gar nicht fürträglich sey, damit Uneinigkeiten und Mißhelligkeiten, die zwischen der weltlichen Macht, und den nicht übereinstim-

menden Bischöfen entstehen könnten, beseitigt werden.

Antw. Was abhängt von der Verwaltung und Administration eines Gutes, kann, wenn auch immer eine wichtige Ursache vorwaltet, ohne Einwilligung des Verwalters und Administrators nicht geschehen. Es hängt aber der Beytrag, welchen die Geistlichkeit aus den Kirchengütern dem Staate machen sollen, von deren Verwaltung ab, wie die Natur und Eigenschaft des Beytrages selbst erweisen. Nicht minder geben die Kirchenversammlungen und ihre Gesetze den Ausspruch, daß sie ohne Einwilligung der Bischöfe nicht können gemacht werden. Vertheidigte Freiheit der Kirchengüter in Langii historisch bayrischen Nachrichten, Tom. I. Seite 86. Man irret sich, wenn man glaubt, daß die Satzungen der Konzilien sich durch die vorgebrachten Distinktionen schwächen lassen. Da das Tridentinum sagt: im ersten und zweiten Grade der Blutsfreundschaft soll die Dispens vom Papste ertheilt werden, könnten die Bischöfe gar wohl

die Distinktion anbringen, nisi motivum grave dispensandi certum sit. Was würde wohl der Papst und die Kurie zu dieser Distinktion sagen? Wie viele Verordnungen der Konzilien könnten auf diese Weise eludirt werden? Weit zweckmässiger schien die auf eben diesem Blatte angebrachte Rechtfertigung der vorigen Dezimationsbulle zu seyn, da der Papst selbst schreibt, daß der größere Theil der Bischöfe, nämlich die Bischöfe zu Freysing, Regensburg, Passau, Konstanz und Eichstätt keine Klage gegen diese Bulle erhoben, und folglich ihren Konsens ertheilt haben. Wie kann aber der Papst die dermalige Kontributionsbulle rechtfertigen, da alle oben genannte Bischöfe, wie auch Salzburg und Augsburg gegen diese neue Bulle die bittersten Klagen bey Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht eingereicht und vorgebracht haben? Wenn ferner der Papst ohne Benziehung, und ohne Konsens der Bischöfe solche Bullen ausfertiget, so erwachsen nicht nur Mißhelligkeiten und Vorwürfe zwischen dem Papste und den Bischöfen, deren durch ein allgemei-

gemeines Konzilium zugesicherte Gerechtsamen der Papst verlezt, sondern auch Uneinigkeiten zwischen den Landesherren und den Bischöfen. Der stärkste Beweis von dieser Wahrheit ist die an den Nunzius Zoglio irrequisitis Episcopis ausgefertigte Dezimationsbulle, welche die Streitigkeit zwischen dem Landesherrn und den Erzbischöfen zu Trier und Salzburg veranlasset hat, wie dieses die Beleuchtung der zwey Erzbischöflichen Schreiben von Churtrier und Salzburg und die nachhin im Druck erschienene Bemerkungen über diese Beleuchtung sattsam bezeugen. Aus eben dieser trüben Quelle sind auch die Irrungen abgeflossen, welche zwischen dem römischen Stuhle und ermeldeten Herren Erzbischöfen entstanden sind, und wovon mehrere Druckschriften und besonders die weitläuftige *Responsio ad Metropolitanos* als Bürgen dieser Wahrheit auftreten können. Alle diese unangenehme Streitigkeit, und Vorwücfe wären in ihrem Keime erstickt worden, und auch die Kontributionsbulle wäre mit einer unerschwinglichen Foderung

derung von 15 Millionen Gulden nicht erschienen, und würde folglich zu einen Recursum ad Imperatorem, Canonum et Concordatorum, defensorem, und zu einem Gravamen ad Imperium keine Gelegenheit geben, wenn es Sr. päbstlichen Heiligkeit, nach der Vorschrift des im Konzilium festgesetzten Kanon gefällig gewesen wäre, sich hierüber mit den Bischöfen zu benehmen, wie ich schon mehrmal bemerkt habe. Da den Bischöfen allzeit die Wohlfahrt, und das Beste des Vaterlandes, die Aufrechthaltung des Staates und dessen Ruhe sehr nahe am Herzen liegt, so würden diese nicht ermangelt haben, sowohl zum Besten des Vaterlandes, als ihrer Geistlichkeit Vorschläge einzusenden, welche mit beigehender päbstlicher Unterstützung dem Landesvater (der auch gegen seine geistliche Unterthanen vorzügliche Liebe, und Nachsicht in seinem fühlbaren Herzen heget) gefällig und annehmbar gewesen wären. Auf diese Weise wäre alle Mißhelligkeit abgelehnt worden: allein wie der schon

angeführte Keller sagt: Id curia sibi inhonorificum reputat.

26) Einen andern Einwurf macht der Herr Gegner mit diesen Worten: Was immer in den allgemeinen Konzilien in Rücksicht der Disciplin vorgeschrieben und beschlossen wird, das scheint die Klausel in sich zu begreifen: *Salva semper Apostolicae sedis auctoritate*, wie dann auch eben diese Klausel in dem Konzilium zu Trient *Seß. VII.* und *Seß. XXV. Cap. 21.* vorkömmt.

Antw. Diesen Einwurf hat der Konzipist dem Gratian *C. 25. q. 1. c. 16.* abgeborgt, da dieser mit mehreren Kanonen erwiesen hat, daß die Päbste gegen die Vorschrift derenselben nichts versuchen können, ertheilt er ihnen auf einmal die Gewalt, gegen die Kanones Privilegien auszusenden. Quaecunque ergo de decimis, vel quibuscunque ecclesiasticis negotiis, sacris Canonibus definiuntur, intelligenda sunt, necessario servari, nisi auctoritas Ecclesiae Romanae aliter fieri mandaverit,

rit, vel permiserit. Obwohl nun dieser Ausspruch und diese erdichtete Klausel des Gratianus auf keiner Authorität des Alterthums ruht, so hat man doch durch 300 Jahre, selben Glauben beigemessen, weil man zu träge war zu untersuchen, was wahr oder falsch ist. At nihilominus per tria saecula ipsi fidem habuerunt. Quodcunque in Decreto legitur, pro purissima Ecclesiae disciplina habitum est, nec eam ex aliis fontibus quaerere clericis memoratae aetatis in mentem venit. Fleury *Hist. Eccles. Lib. 70.* §. 28. Vid. etiam supra §. 23. wir wollen nun näher zum Ziel treten. Das Konzilium zu Konstanz enthält kein Wort von dieser Klausel; es kann also diese nicht auf 146 Jahre zurückgezogen werden. Zudem ist hier die Rede de jure tertii von dem Rechte, welches das Concilium den Bischöfen ertheilt hat. Dieses Recht kann um so weniger durch diese Klausel den Bischöfen entzogen werden, da selbst die Regula Cancellariae à Pontificibus lata festsetzt, *Nulli sibi jus*

quae-

quaesitum quomodolibet tollatur. Vid. *Hedderich* in *Vol. I.* Dissert. *Disputat. de non tollendo Ius quaesitum in Germania pag.* 305. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß die Kurie und ihre eifrige Nachbeter, wie der Fagnanus und mehrere andere behaupten, ee) daß der Pabst die Dekreten des Konziliums von Trient nach Belieben abändern könne. Allein die Franzosen und Deutschen führen eine ganz andere Sprache. Gibert in seinem *Corp. Iur. Can. in Prote-*

---

ee) *Felinus* schreibt ad *Cap.* 13. *X. de judiciis*, daß der Pabst die Freyheiten, und Gerechtsamen, die in den Konstanzer und Basler Synoden der deutschen Nation vergünstigt worden sind, nur als besondere Gnaden und Privilegien zu betrachten seyen, und daß diese von jedem Pabste können wiederrufen werden; und Fagnanus behauptet, die in den Konzilien sitzenden Bischöfen wären nur Rathgeber (consultores) des Pabstes, und keineswegs Mitrichter, (conjudices) welche irrige Meinung *Alexander Natalis Tom. VIII. f.* 338. in *histor. Ecclesiast.* mit unwiderleglichen Gründen verworfen hat.

Prolegom. P. I. tit. 20. sed. II. pag. 157. beweiset mit mehrern, daß das heilige Konzilium durch diese Klausel die Kraft ihrer Dekreten, und die Gerechtsamen des Konzilium auf keine Weise der Authorität, oder der Macht des Pabstes habe unterwerfen wollen, und der berühmte Barthel schreibt in *Addit. ad Engel pag.* 57. über diese Klausel folgendes: Die Erklärung der Römer über diese Klausel ist gegen die Meinung des trientischen Kirchenrathes, und nur deswegen ist diese Klausel beigefügt worden, weil besonders von den Protestanten die Authorität des Pabstes bestritten worden.

26) Von noch geringerer Erheblichkeit ist der Einwurf, den man noch gegen das Konzilium zu Kostanz machen kann. Man wird sagen dieser Kirchenrath spricht von Zehenden. Von diesem sagt die jüngste Bulle kein Wort. Ein anders ist ein Zehend, und ein anders eine Kontribution.

Antw.

Antw. Dieser Einwurf gleicht demjenigen, welchen Seite 146. der gegnerische Konzipist gegen den kostanzischen Kirchenrath aufgeführt hat; wo er zwar aufrichtig bekennt, daß der Kirchenrath zu Konstanz die Erholung des Konsenses von den Bischöfen erfodere, dieser Kanon aber könne nur *ad Decimam imponendam*, nicht aber *quoad impositam prorogandam*, den Verstand haben, und gezogen werden. Die Unrichtigkeit und Schwachheit dieser aus dem Reiche der Distinktionen geborgten Aussucht wird wohl jedermann einleuchten. Denn wer ohne Konsens der Bischöfe keine Dezimationsbefugniß gestatten kann, der kann auch ohne eben diesen Konsens die gestattete Dezimation nicht prorogiren. Eben diese Bewandniß hat es mit dem gemachten Einwurf. Kann der Pabst nach dem Konzilium keine Dezimationsausschreibung ohne Konsens der Bischöfe ertheilen, so kann er noch minder ohne diesen Konsens eine Kontribution von 15 Millionen aufbürden, welche Summe eine hundert

und

und neunfache Dizimation beträgt: Argumentum à minore ad maius.

28) Die Klöster und ihre Güter in Bayern sind Domanien und Kammergüter. Sie können also nach Willkühr des Fürsten mit Kontributionen belegt, und verkauft werden, ohne auf eine Einwilligung des Bischofes Rücksicht zu nehmen.

Antw. Dieses ist der Einwurf, mit welchem mehrere große Herren die Vorstellungen der Prälaten, und mehrere der hochlöblichen Kontributionskommission ff) die

ff) Der Herr Nuntius hat sich als ververmeintlichen Exekutorn in seiner Publikation dargestellt: und alles behandelt die Kontributionskommission, und der Hr. Nuntius darf kein Wort hiebey reden, und sich dem ganzen Geschäfte gar nicht einmischen, diese behandelt alles. Niemand von den Klosterobern hat den Nuntius sehen und sprechen können. Die Kommission hat gleich nach seiner Aufstellung einen Befehl erlassen, welcher den Stiftern und

die Vorstellungen, und Bitte der vorberufenen Klosterobern abfertigen, unterdrücken, und zernichten wollten. Den Irrthum, und die Schwäche dieser Objektion hat schon

---

und Klöstern die Erlaubniß giebt, das Kirchensilber zu verkaufen. Hievon ist in der Bulle nichts enthalten, und die Dezimationsbulle vom Jahre 1787., eben dieses Papstes, sagt, mit ausdrücklichen Worten: Volumnus autem, quod juxta ordinationem in Concilio Viennensi super hoc editam, calices, libri et alia ornamenta Ecclesiarum, monasteriorum, et aliorum piorum locorum divino cultui dicata, occasione solutionis decimae praefatae nullatenus distrahuntur. Und doch sieht man in München silberne Kruzifixe, Statuen ꝛc. ꝛc. der Münze zuwandern, und einen goldenen Kelch von 5. Pfunden mit guten Steinen geschmückt zum Verkauf herumspazieren ꝛc. Alles dieß weiß und sieht der Exekutor, und zu allen diesen ist er blind und schweigt. — — Er gestattet, daß in allen die Kommission willkührlich verfährt, und daß der Herr Kommissarius rechter Hand, mit den gefärbten Augenbraumen, den Despoten mache. O tempora! o mores!!! Ja selbst seine Publikation hat

Er

schon Lipowsky in der Schrift betitelt: Ungrund der Domanien in Bayern; wie auch in einer andern: Gründliche Abfertigung der fiskalischen Deduktion ꝛc. hinlänglich aufgedeckt. Das aber die Klöster keine Domaniengüter sind, werden nachstehende Gründe erproben. gg) Wer kann sich

---

Er der Kontributionskommission vorgelegt, um von dieser das *Placet* zu erhalten. Hat die Bulle dem Herrn Nuntius die Exekution (wie er sagt) übertragen, wer hindert nun diese mehr, als die Kommission? Unterliegt auch diese den poenis canonicis?

gg) Diese Meinung hat Hr. **Bergmann**, nachhin Stadtoberrichter in München, ein Mann, der sich bei reifern Alter durch litterarische Verdienste ausgezeichnet hat, in seiner Dissertation, *de jure Ducum Boioariae Regio*, die so vielen Widerspruch erlitten hat, aufgewärmt. Er bekannte aber selbst in seiner Vorrede seine Vermessenheit: Audaculumne dicis, qui scholas nequidem elapsus pagellis hisce virium mearum periculum facio? wäre diese Meinung bankmässig, so hätte gewiß Baron Kreittmayr in sei-

sich vorstellen, oder behaupten, daß selbst die Fürsten, und andere gottselige Stifter, ihre gemachte Stiftungen der Kammer übergeben, und zugeeignet haben? Wer ist im Stande von einer solchen Zueignung ein Fundationsinstrument oder Diplom bey **Hund** und **Gewold**, die alle Klöster in Bayern beschrieben haben, oder in den Monumentis Boicis ausfindig zu machen, und ins Mittel zu stellen? Wenn die Klöster zur Kammer gehören, wie haben den so viele Käufe und Verkäufe, so viele Cessions- und Permutationskontrakte zwischen der Kammer und den Klöstern gemacht werden können? Kann dann die Kammer mit der Kammer kontrahiren, kaufen und tauschen? Wenn die Klöster Kam-

mer.

---

seinem Staatsrechte nach seinen tiefen Einsichten und Eifer für die Gerechtsamen seines durchlauchtigsten Fürsten die Vertheidigung derselben zu übernehmen, sich verpflichtet gehalten. Allein er schweigt, und Seite 406. sagt er nur mit wenigen, was andere geschrieben haben.

mergüter sind, wie haben die Landesherren das Amt eines Advokaten der Klöster übernehmen können? Denn der Advokat hat die Obliegenheit fremde Güter zu beschützen. *Magerus de Advocatia armata fol. 99. n. 32. 34. et capite XI.* wie hätte der Landesfürst das Amortizationsgesetz statuiren können, wenn die Klöster seine Kammergüter sind? Hätte er nicht selbst durch dieses Gesetz die Quelle verstopft, wodurch die Klöster, als seine Güter, mehrere Reichthümer und größern Zuwachs erhalten hätten? Sind wohl alle Klöster von den Landesfürsten gestiftet worden? und sind auch jene Klöster Kameralgüter, die dem Adel ihr Daseyn zu danken haben? Die Aeltern haben oft ihren Kindern mehrere 1000. Gulden, da sie ein Kloster zu ihrem Ruheplatz gewählt haben, mitgegeben: War wohl jemal ihre Meinung mit dergleichen Geldsummen die Kammergüter der Fürsten zu bereichern? Die protestantischen Fürsten und Landesherren haben sehr viele und reiche Klöster bey vorgegangener Reformation aufgehoben. Kei-

ner aber aus diesen hat die aufgehobenen Klöster als Kammergüter oder als ein Eigenthum (denn zwischen Eigenthum und Imperium ist ein wesentlicher Unterschied) betrachtet, und selbe aus diesem Grunde sich zugeeignet, sondern die meisten haben diese Klöster zum Besten des gemeinen Wesens, oder ihrer Religion verwendet. Die Kayser und besonders die Herzoge in Bayern haben sich der Unterdrückung und Aufhebung dieser Klöster eifrigst entgegengesezt, und alle Mittel angewendet, um selbe Gott und dessen Dienern, nach der Willensmeinung ihrer Stifter, zurückstellen zu können, welches sie gewiß nicht hätten unternehmen können, wenn sie selbst geglaubt hätten, daß diese Klöster Domanien und Kammergüter wären, die sich die Landesherren nach Willkühr zueignen und einziehen können. Die Herzoge zu Neuburg haben mehrere Klöster, Kirchengüter und Zehenden zur Reformationszeit, als durch 70. Jahre treue Anhänger der protestantischen Lehre, an sich gebracht. Nachdem aber im Jahre 1614. der

Her-

Herzog Wolfgang zur katholischen Religion zurückgetreten ist, hat er im folgenden Jahre von dem Pabste Paul V. wegen der von seinen Voraltern an sich gebrachten Klöster und Kirchengüter eine Dispensation nachgesucht: ut sua sanctitas hanc obligationem restituendi in integrum antiquas fundationes et monasteria ab Antecessoribus ablata, perceptosque ecclesiasticos redditus condonare, ac debitum remittere velit. Diese Bitte wurde erhört, und der Pabst antwortete: Quantum ad restitutionem reddituum, aliorumque piorum locorum, qui à Majoribus tuis in alios usus conversi fuerunt, nos eam omnem, quae ad Nobilitatem tuam pertinere posset, benigne tibi remittimus, atque ab omni onere hac de causa absolvimus, tuamque conscientiam ab omni scrupulo eximimus. *Iusta defensio collegii Neoburgensis adversus L. B. de Sandizell pag. 93.* Der Herzog Philipp Wilhelm hat wegen dieser Klostergüter neue Gewissensängstigkeit gefühlt, und im Jahre 1665. um abermalige Dispensa-

tion angelangt, und selbe vom Alexander VII. erhalten. *B. de Sandizell in Refutatione extra judiciali pag. 86. et. 293.* Sind die Klöster Domanien und Kammergüter, so wären ja diese Dispensationen ganz überflüßig und gar nicht nothwendig gewesen? Da nach der Reformation die Jesuiten in Bayern und Pfalz sehr viele Klöster, welche die Benediktiner vorhin besessen hatten, als Rastel, Ebersberg, Biburg &c. &c. erhielten, ist zwischen diesen und jenen ein sehr heftiger Federkrieg entstanden. Die Benediktiner behaupten, daß der Pabst bey Ueberlaßung ihrer Klöster gegen die Willensmeinung der Stifter, die allzeit heilig und unverlezt gehalten werden muß, nicht habe dispensiren können, daß durch diese Dispens das Jus tertii verlezt würde, und daß der Landesherr hiezu seine Einwillgung auf keine Weise abgeben, und den Wünschen der Jesuiten, und ihren nunquam satis Domine nicht entsprechen könne. *P. Romanus Hay* Benedictinus Ochsenhusanus in *Astro inextincto.* Dieser Streit wäre leicht

ent-

entschieden gewesen, wenn zu selber Zeit jemanden beygefallen wäre, daß die Klöster Kammergüter des Landesherrn, und folglich derselbe diese geben könne, wem er wollte, und daß hiezu nicht einmal eine päbstliche Dispens nothwendig sey. Nach erloschener Gesellschaft Jesu sind alle die Güter der Jesuiten der gestifteten neuen englisch-bayrischen Zunge der Maltheser-Ritter als ein Fond angewiesen worden: Da nun diese Güter ebenfalls Kammergüter waren, und noch nach gewissen Meinungen dermal sind, so läßt sich leicht ermeßen, daß die ganze neue Stiftung auf keinen allzufesten Grund ruhe, und daß diesen Ordensgütern eben wie den Klostergütern seiner Zeit ein gleiches Schicksal bevorstehe. Wer endlich noch einige Zweifel über unsere Gegenmeinung heget, den bitten wir, die Schrift: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster zu lesen, welche der gelehrte Schlettwein zu giessen 1784 der Preße übergeben hat. Und jene, welche aus diesem Grunde, daß die Klöster Kammergüter sind, auf die Aufhe-

bung

bung derenselben dringen, belieben wohl zu bedenken, was der Herr Hofrath Schnaubert in Jena schreibt: "Jedes geistliche Korpus ist eine moralische Person, welche so, wie eine physische oder ein einzelner Mensch ihre Personal- und Real-Rechte, insbesondere das Eigenthum über ihr Vermögen hat. Dieses gehört zu den erworbenen und eigenen gerechtsamen derselben. Es muß in der Kirche und im Staate eben so sicher heilig und unverletzlich seyn, wie das Eigenthum eines jeden Einzelnen. So wenig es nun in des Regenten Macht steht, einem Menschen das Seinige wegzunehmen, und einem andern zu übergeben, so wenig ist derselbe befugt, ein Korpus und ein Kloster zu töden und es Güter los zu machen. Man wende nicht Kirchen-Verordnungen und Observanzen ein, sie können aus Mangel der Rationabilität die wesentliche Gerechtigkeit nicht übern Haufen werfen: Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten, S. 165. Wird aber die Gerechtigkeit in einer Verfügung, wenn sie auch von den

Päb-

Päbsten ist, gegen die geistlichen Korpora verletzt, so haben die Bischöfe das Recht gegen diese aufzutreten, und sich dergleichen Privilegien entgegen zu setzen, das Placetum zu versagen, und a male informato Pontifice ad melius informandum sich zu wenden.

29.) Die Bischöfe können sich keines Placeti gegen die Gesetze und Verordnungen des Landesherrn anmassen; also viel weniger gegen die Bullen und Breven des Pabstes.

Antw. Vielleicht ist schon manchem Leser dieser Einwurf bei Durchlesung dieser Blätter durch den Kopf gefahren. Es lohnt also der Mühe, den gemachten Gegensatz etwas näher zu beleuchten. Der Landesherr ist ex jure Majestatico verbunden, für das Wohl seiner Unterthanen zu wachen, und als Advocatus Ecclesiae und Protector Canonum verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Kirchenpolizey nach Vorschrift der Kanonen beobachtet, und durch keine neue Gesetze geschwächt werde. In dieser Rücksicht

be-

besitzt er auch das Jus circa sacra, und in causis mixtis. Die Bischöfe besitzen nicht der gleichen Vorrechte in Hinsicht auf die weltliche Polizey und Gesetze. Sie haben kein jus circa profana et temporalia. Ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Finden sie, daß die weltlichen Gesetze der Seelenwohlfahrt ihrer Heerde nicht geeignet seyen, können sie Vorstellungen machen, und mit Ueberzeugungen und Gegengründen auftreten. Finden diese keinen Eingang, so müssen sie sich mit dem heil. Ambrosius *Serm. contra Auxeutium* trösten: dolere potero, potero flere; adversus arma, milites gothos quoque lacrimae meae arma sunt: talia enim munimenta sunt sacerdotis; aliter nec debeo, nec possum resistere. In Hinsicht aber des Pabstes und der von ihm erlassenen kirchlichen und disciplinarischen Verordnungen tritt eine ganz andere Verhältniß ein. Diese Verordnungen müssen den alten Kanonen angemessen seyn, §§. 1. 4. 5. 6. 10. Sie müssen die Gerechtsamen der Bischöfe, die in geistlichen selbst Gesetzgeber sind, nicht

ver-

verletzen. Sie dårfen die Verfassung der Bisthümer nicht umstoßen, §. 13. oder die Gesetze der gefaltenen Sinoden aufheben. §. 5. Sie können die dem Klerus ertheilten Privilegien nicht schwächen, §. 14. wie auch nicht den vorhin gemachten Verträgen entgegen stehen, §§. 7. 8. 10. Sie dårfen das Gepråg der Sub- und Obreption nicht an der Stirne tragen. §. 6. 13. Ob nun diese und welche Eigenschaften die påbstlichen Bullen, Breven und Verordnungen haben, können und sollen die Bischöfe nach der ihnen von Gott für das Heil ihrer Heerde übertragenen Gewalt §. 1. und hergebrachten, von den Påbsten selbst anerkannten Gewohnheit und Befugniß §§. 2. 3. nach dem Beispiele anderer Bischöfe §§. 9. 11. Und den von gelehrten Månnern und selbst von höchsten Reichsgerichten aufgestellten Grundsåtzen §§. 11. 12. prüfen und untersuchen, die Bullen und Verordnungen zurückweisen, und ihnen das Placetum Episcopale ertheilen oder versagen. Die Bischöfe der ersten Kirche hielten sich nicht verbunden die påbstlichen

lichen

lichen Disziplinargesetze anzunehmen, wenn sie ihren Diözesen nicht angemessen wären. Diesen Satz haben die frömmsten und aufgeklärtesten Kanonisten aller Nationen und aller Jahrhunderte behauptet. Und warum sollen die dermaligen Bischöfe eben diesen Satz zur Wohlfahrt ihrer Kirchen und Geistlichkeit nicht in Ausübung bringen. Denn der Pabst kann nicht von allen Ländern und Bißthümern hinlängliche Kenntniß haben, und das Dekret Seſſ. XXIII. Concilii Baſileenſis, daß von andern Ländern Kardinäle sollen angenommen werden, ut notitia rerum in eccleſia emergentium facilius haberi et ut ſuper his maturius deliberari poſſit, wird nicht beobachtet. Aus allen diesen wird der geneigte Leser leicht ermessen, daß auch dieser Einwurf, wie die vorhergehenden, von keinem Belang sey.

30) Die päbstlichen Bullen und Verordnungen sind im Deutschlande dem Placeto Regio nicht unterworfen, also viel minder dem Placeto Epiſcopali.

Antw.

Antw. Die Verordnungen der Bischöfe, die doch die Lage und Beschaffenheit ihrer Bisthümer näher und besser, als der Pabst, kennen müßen, unterliegen dem Placeto Regio, also vielmehr die päbstlichen Bullen und Breven. In andern Ländern muß wegen diesen Bullen das Placetum Regium erholt werden. *Espen in tractatu de Public. Legum P. II. c. 1. §. 1. et 2. et cap. 2. §. 2.* Warum also nicht in Deutschlande? Dieses Vorrecht ist den Regalien wesentlich eigen, und kann also den Fürsten Deutschlands nicht abgesprochen werden. *Cit. Espen. C. 3. §. 1. et 2.* Diese Wahrheit bezeugen das Rescript des Kaisers Rudolph I. de an. 1586. welches bey Gelegenheit der Bulle *Coena Domini* erlaßen worden, und welches die Annahme der päbstlichen Bullen ohne Konsens des Landesherrn verbiethet, wie auch die zween Befehle de an. 1641. und 1681. apud. Rieger in *Corpore Jur. Austriaci* S. 107. 108. in welchen die Bullen, wenn sie gleich durch den Nuntius erhalten worden, nach alter Obser-

servanz, Ihrer Majestät, welche für das Interesse und des Landes, Nutz und Wohlfahrt zu sorgen haben, müßen vorgelegt werden. hh) Schon aus diesen wenigen erhellt die Schwäche dieses Einwurfes, welcher das von uns aufgestellte Placetum Episcopale gar nicht erschüttert.

Ich schließe nun mit den Worten meines lieben sel. Bruders Seite 36. Der Papst hätte nach Maaßgabe des Konziliums zu Konstanz, und der Konkordate vorläufig

mit

---

hh) Es ist zwar der wichtige Punkt des Placeti Regii in der deutschen Staatsgesetzgebung auf diese Stunde nicht ganz berichtigt, wie Schnaubert in den Beyträgen zum deutschen Staats und Kirchenrecht, Abhandl. XII. bezeugt, und wo er den Antrag auf ein Placetum Regium *comitiale* in Imperio führt. Und wer weiß, ob diese Bulle, die 15. Millionen schwer ist, und die, besonders bey Protestanten, so viel Aufsehen erregt, nicht zu einer sorgfältigen Entwicklung dieses Gegenstandes Anlaß giebt, welche dem Röm. Hofe mehr nachtheilig als nützlich ist.

mit den in dieser Sache betroffenen Erz- und Bischöfen sich benehmen, und wenn, wie vorauszusehen war, erhebliche Umstände vorgewaltet hätten, solche dem edel und gerecht denkenden Kurfürsten zu Pfalzbayern mittheilen sollen. Karl Theodor würde sich dabey beruhigt haben: denn dieser Vater seiner Unterthanen verlangt gewiß nicht auf Kosten der in seinen Staaten begüterten Stifter und Geistlichkeit gegen die Reichs- und deutsche Kirchenverfassung 15 Millionen ii) reicher zu werden. Ist aber der päbstliche Hof an diesem bevorstehenden Unheile die einzige Ursache, so sey er auch das wirkende Mittel, selbes abzuwenden. Der staatskluge Papst Pius II. hat dieses gethan,

---

ii) Es sagt zwar der Hr. Nuntius in seiner Publikation: Se. Kurfürstl. Durchlaucht fodern nur 5 Millionen. Da aber das Wort *interea*, einstweilen, oder unterdessen, oder dermal beygesetzt ist, so scheint es, daß man auf der ganzen Foderung der 15 Millionen noch bestehe, und seiner Zeit die übrigen zugestandenen 10 Millionen einbringen werde.

gethan, da die deutschen Bischöfe sich der ausgeschriebenen Dezimation entgegen setzten: tenore praesentium significamus nostrae intentionis semper fuisse et adhuc esse, quod praedicta decima in eadem natione non exigatur, nisi *Praelatorum consensu.* kk) Und was ist wohl dieser Konsens anders, als das Placetum Episcopale? Sollte der heilige Vater Pius VI. nicht itzt ein gleiches thun?? und soll Karl Theodor nicht dem erhabenen und ruhmvollen Beyspiele des Kurfürsten in Sachsen ll) nachahmen??? Soll Baiern in eben dem Zeitpunkte, da andere Staaten zur

---

kk) Müller im Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich, Tom. II. S. 29.

ll) Dreßden den 17 Jänner. Bey dem letzten Landtage haben die Stände dem Kurfürsten eine Urkunde zur Aufnahme von zwey Millionen auf den Credit des Landes überreicht, so ferne die Kriegszeiten ausserordentliche Ausgaben erfoderten, welche aus den Landeskösten nicht bestritten werden könnten. Ohngeachtet in den verflossenen

zur Aufklärung und ächter Kirchenfreiheit mit Riesenschritten fortrücken, unter der Kurie Botmäßigkeit immer tiefer herabsinken?

Soll

---

senen 6 Jahren so mannigfältige die Landesbewilligung übersteigende Kriegs- und andere nothwendige Ausgaben sich allerdings gefunden, welche den Kurfürsten berechtigten, selbige auf die zwey Millionen anzuweisen; so hat doch Hochderselbe in der beruhigenden Ueberzeugung, durch eine Aufopferung, der Uebernehmung neuer Schuldenlasten, vom Lande abgewendet zu haben, von jener Urkunde keinen Gebrauch gemacht, und solche den Landständen zur Kassation übergeben. — Wem kann hiebey die Betrachtung entgehen, daß ein solches Land glücklich ist, das einen eben so weisen, als gerechten Regenten hat, als Kursachsen, der die Wohlfahrt seiner Unterthanen sich zum wesentlichen Ziel seiner Regierung macht, und durch wohlgeordnete Finanzeinrichtung, Treue in Verwaltung der Landseinkünfte, zweckmäßige Sparsamkeit den Unterthan die Lasten erleichtert, und die Landesbewilligung lediglich zu den Bedürfnissen verwendet, wozu sie bestimmt sind. Augsburgische ordinari Postzeitung, Nro. 25. Dienstag den 29 Jan. 1799. de verbo ad verbum, und mehrere andere Zeitungen.

Soll gedultig zusehen, wenn ihr erster Stand auf päbstliche Anmaßungen den Last von 15. Millionen auf seinen Schultern liegen fühlt? Soll nicht zittern, wenn der Nuntius mit kanonischen Strafen losdonnert? Soll nicht klagen wenn die ganze Maße der geistl. Gewalt wenigstens die stärkere Ressort derselben in die Hände eines Hausprälaten gebracht wird, deßen Existenz von einem bloßen Winke des Hofes abhängt? Soll nicht jammern, wenn der Nuntius ihre Söhne und Töchter aus den Klöstern vertreibt, auf welche sie Profeß gemacht haben, und von ihren Oberen trennt, welchen sie allein den Gehorsam geschworen haben? Moser sagt in seiner Schrift: Ueber die Regierung der geistl. Staaten in Deutschland S. 150. So wenig man die Menschen ins Kloster zwingen kann, so wenig hat ein Landesherr Recht, sie aus demselben zu vertreiben. Karl Theodor, der weis und gerecht ist, wird gewiß die Klöster gegen die Kontributionsbulle schützen und in diesen Bayerns Söhne und Töchter erhalten.

Seite 43. Note r) erste Zeile, ist statt Heil. zu lesen Hn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bidermann, Weremund.

Das aufgestellte, und vertheidigte Placetum Episcopale gegen die an die Geistlichkeit in Pfalz und Bayern erlassene Kontributionsbulle

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Geschrieben den 31. Jaener 1799

J.can.p. 355#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544971-8
VD18 14405652